Beurkundete Beyträge
zur
Geschichte, und Prüfung
des
Vorzugs der Erzbischöfe
zu Salzburg
vor den
Kurfürsten zu Pfalz,
als
Herzogen zu Baiern.

Gedruckt im h. R. Reiche.

1788.

Vorbericht.

Unter den verschiedenen Schriften, welche Neugierde und Lesesucht von Zeit zu Zeit durch meine Hände und Blicke laufen läßt, fielen mir auch einige auf, die bald von einer uralten baierischen Kur, bald von Pfalzbaiern Erwähnung thun; und den Schluß davon auf ein Vortrittsrecht Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz als Herzogs in Baiern vor dem Erzstifte Salzburg abziehen wollen.

Ein baierischer Unterthan, Namens Gindte, gab zur Erlangung der Doktorswürde sogar einen sogenannten Versuch über den persönlichen Vorzug des Herzogs von Baiern als Kurfürsten von der Pfalz vor dem Erzbischofe zu Salzburg auf den baierischen Kreistagen zu Wien in der k. k. privilegirten von Baumeisterischen Buchdruckerey im J. 1785.

 heraus,

heraus, welcher im J. 1786. eine vermehrte Ausgabe unter der nämlichen Aufschrift, und von der nämlichen Presse nachfolgte.

Kaum war Kurfürst Maximilian III. verschieden, als Moser in seiner Ankündigung und Liste der vielen Rechtsansprüche, welche er bey diesem Todfalle voraussah, auch eben diesen prognosticirte, welchen Gindte in seiner Schrift behandelt.

Moser schien damals sich mehr auf die Seite Salzburgs zu neigen; Gindte dagegen erkläret sich offenbar dawider. Es läßt aber der Zeitraum, der seit dem Tode Maximilians verlaufen, allerdings vermuthen, daß zwischen beyden Höfen schon weit mehr über diese Sache gehandelt worden, als was Gindte und andere Zeitschriftsteller aufzeigen, und davon bisher an das Tagslicht gekommen ist.

Ich ward also durch Gindte nicht befriediget, nur mehr lüstern und aufmerksam gemacht, diesem Gegenstande nachzudenken, und einige Stunden, welche mir Beruf und Geschäfte übrig ließen, darauf zu verwenden, wie ich dem Grunde, und dem Wahren der Sache näher kommen, und mir selbst [illegible]lere Begriffe darüber verschaffen könnte.

Ich

Ich bewarb mich zu diesem Ende um Urkunden, Dokumente, und Thatsachen, als die wahren Geschichts- und Rechtsquellen, aus welchen ich in einem noch minder angebauten Felde schöpfen mußte. Das Schicksal segnete meine Bemühungen. Ich erhielt mehrere Urkunden; und so entstanden allmählig beurkundete **Beyträge zur Geschichte und Prüfung des Vorzugs der Erzbischöfe zu Salzburg vor den Kurfürsten zu Pfalz als Herzogen in Baiern** — Eine kleine Sammlung, die ich nunmehr dem Leser in gegenwärtigen Blättern mittheile, und seinem unbefangenen Urtheil freymüthig unterwerfe.

Für die Aechtheit der Beylagen könnte ich Gut und Ehre verbürgen; über die Kundmachung derselben aber werden mich selbst beyde in dieser Frage befangene höchste Höfe von allem Vorwurfe freysprechen; da sie keine geheime Archivalstücke, sondern Handlungen sind, welche theils vor dem Reiche öffentlich gepflogen worden, und welche desto weniger eine Verheimlichung erfordern, als sie solche Vorzüge und Rechte zum Gegenstande haben, von deren Rechtmäßigkeit ein jeder besonders zu der Zeit belehret seyn darf, zu welcher baierische und pfälzische Schriftsteller schon die frühere Mühe auf sich genommen haben, die Erzstift-

salz-

salzburgischen Vorzüge und Zuständigkeiten — wo nicht zu verdunkeln — doch zweifelhaft zu machen.

Der biedere Leser dürfte wohl in diesen wenigen Blättern die Züge eines deutsch-patriotisch Gesinnten, dessen besten Willen für Wahrheit und Recht nicht ganz verkennen. Und dieß soll — dieß wird auch Lohn genug für den Verfasser seyn.

1.

Schon den ältesten Völkern Teutschlandes gereichet es zum auszeichnenden Ruhme, daß sie Religion — die Grundsäule iedes Staates — und die Freyheit — das angebohrne Recht der Menschheit in vorzüglichen Ehren hielten.

So wie sie durch letztere die Gewalt ihrer Heerführer und Könige mäßigten, und diese die wichtigsten Geschäfte in öffentlichen Zusammenkünften schlichten mußten: so waren es auch eben ihre Priester, welche hierbey nach Zeugniß des Tacitus den Ton gaben.

2.

Diese Grundnationaltriebe pflanzten sich auch nachhin fort, da die fränkischen Könige ein teutsches Volk nach dem andern unter ihre Bothmäßigkeit brachten, und die mehreren kleinen Staaten in eine einzige — die große fränkische Monarchie zusammenfloß.

Ihre dermaligen christlichen Vorsteher der Religion — die Erz- und Bischöfe waren auch wirklich die Haupt-

Hauptwerkzeuge, welche durch Verbreitung des Christenthums die ehemalige Wildheit der Sitten milderten, und die Teutsche für Gehorsam und Treue gegen die fränkischen Könige mehr empfänglich machten. Dieses wesentliche unläugbare Verdienst um die fränkische Monarchie verschaffte ihnen auch in derselben das erste Ansehen.

Sie waren die eigentlichen Geschäftsführer, und Staatsbeamten am königlichen Hofe, Kanzler, Notarien.

Sie hatten also nicht allein bey Hofe, sondern auch bey den Reichsversammlungen, wobey die fränkischen Könige geistliche und weltliche Magnaten beyzuziehen, und mit denselben die wesentlichsten Regierungsgeschäfte zu berathen, und zu ordnen pflegten, ganz vorzüglichen Einfluß, und Gewicht, also zwar, daß ihnen durchgehends der Rang und Sitz vor den weltlichen Magnaten eingeräumt ward.

3.

Der Vorzug der geistlichen vor den weltlichen Ständen dauerte nicht nur unter den Kaisern und Königen des karolingischen, sondern auch der folgenden sächsischen, fränkischen, und schwäbischen Stammen fort, während welchen die teutsche Reichsverfassung noch mehr einer Monarchie ähnlich war. Er blieb auch von der Zeit an aufrecht, wo die kaiserliche und königliche Gewalt abnahm, und das Ansehen der teutschen Reichsstände

stände desto, mehrere und solche Vorschritte machte, daß Teutschland nicht mehr als ein ganz einfaches Reich erschien; sondern mehr einem zusammen gesetzten Körper zu gleichen anfieng, dessen einzelne Theile besondere Staaten vorstellen, die ihre eigenen Landesregenten und Regierungsformen haben, im übrigen aber gleichwohl an einerley Reichsgrundgesetze, und wechselweise Aufrechthaltung ihrer Rechte und Freyheiten gebunden sind, und zu diesem Ende den Kaiser als gemeinsames Reichsoberhaupt erkennen, und demselben noch gewisse Reservaten einräumen; eine Verfassung, die sich nach und nach ausgebildet, und durch den westphälischen Frieden, und die kaiserlichen Wahlkapitulationen eine unveränderliche Grundfeste erhalten hat.

4.

Bey unsrer dermaligen politischen Verfassung kommt alles auf die ersten ursprünglichen Rechte an, aus denen ja auch die weltlichen Regenten ihre gegenwärtigen Besitzungen und Ansprüche geltend machen. Es läßt sich also, wenn man dem ursprünglichen Verhältniß zwischen den geistlichen und weltlichen Ständen näher kommen will, nicht mißkennen, daß die geistlichen Fürsten nach der alten Staatsverfassung soviel im voraus gehabt haben, daß Sie nicht nur den Rang und Vorzug vor den weltlichen genossen; sondern daß Sie noch eher inner dem Bezirke ihrer eigenthümlichen Besitzungen auch die weltliche Jurisdiktion und Regalrechte im eigenen Namen zu üben überkamen, ehe die weltlichen Herzoge und Grafen aufhörten, bloße Statthalter

halter und Beamte der Kaiser und Könige zu seyn, und die Länder, und die Erzhofämter erblich zu besitzen.

5.

Was so im Allgemeinen die geistlichen Fürsten vor den weltlichen auszeichnete; oder was diese vor jenen im Voraus hatten, davon wird ein fleißiger Beobachter der Geschichte ganz ähnliche Merkmale und Beyspiele bey den Erzbischöfen Salzburgs, und den Herzogen Baierns antreffen.

6.

Hat gleich das Erzstift Salzburg seinen kleinen Anfang — wie allerdings jede Entstehung in dieser Welt klein anfängt — den Königen und ihren Beamten, welche eigene Amtsvorschriften darüber hatten, zu verdanken: so wurde doch dasselbe schon unter den Kaisern karolingischen Stammens, mithin zu einer Zeit mit dem Umfange der Regalien beehret, als nebst anderen das Herzogthum Baiern noch bloß durch kaiserliche Beamte verwaltet wurde.

7.

Unter den Karolingern ward ohnehin nach Entsetzung des letzten Agilolfingers Tassilo die herzogliche Würde in Baiern ganz aufgehoben. Nach Abgange der Karolinger kamen zwar wiederum Herzoge in Baiern zum Vorscheine, doch ohne Erblichkeit, und ohne Eigen-

thums-

thumsrecht. Die Kaiser setzten sie nach Gutbefinden ein und ab; verliehen dieses Herzogthum bald einem aus diesem, bald jenem Hause, bald mit, meistens aber ohne Erzamt — die eigentliche Stufe, welche allmählig den Weg zu den nachher entstandenen Kurwürden bahnte.

8.

Man darf sich also gar nicht verwundern, wenn man in den Diplomen, und anderen schriftlichen Denkmälern die Erzbischöfe Salzburgs den Herzogen Baierlandes vorgesetzet findet.

9.

Erst unter Kaiser Friederich I. ergab es sich, daß Otto von Wittelsbach aus Gnade dieses Kaisers, und mit Hülfe seines (des Otto) Bruders, Konrads Erzbischofs zu Salzburg das Herzogthum Baiern erhielt, und daß sofort dessen Sohn Ludwig für sich und seine Erben damit belehnet wurde.

Dieser nämliche Ludwig war nach der Hand so glücklich, daß ihn Kaiser Friderich II. mit der Rheinpfalz belehnte, welche auch von seinem Sohn Otto dem Erlauchten nebst dem Herzogthum Baiern besessen, und erst unter seinen Enkeln Ludwig dem Strengen, und Heinrich wiederum in so weit vom Baierlande getrennet wurde, daß Ludwig die rheinische Pfalz nebst Oberbaiern, Heinrich aber Niederbaiern behielt, bey

welcher Theilung es auch so lange verblieb, bis im J. 1329. Ludovicus Bavarus seinem Bruder Rudolph die rheinische Pfalz sammt der oberen Pfalz überließ; für sich aber Oberbaiern behielt, welches er in Bälde nach dem Tode des baierischen Herzogs Johann mit Niederbaiern zu consolidiren das Glück hatte.

10.

In dieser ersten Epoche des wittelsbachischen Stammens will nun Fischer in seiner Abhandlung von den herzoglich-baierischen und pfalzgräflich-rheinischen Kurrechten (kleiner Schriften I. B. S. 17.) und in der Abhandlung über die baierische Kurwürde, und die damit verknüpfte Untrennbarkeit der pfalzbaierischen Länder II. B. schon untrügliche Spuren einer baierischen Kurwürde entdecken.

Allein in dem Ursprunge der Kurfürsten liegt ohnehin viel Dunkles. Höchstens war Anfangs nur die Gattung eines Vorschlags, einer Vorwahl, oder Prätaxation, in die sich meistens jene geistliche und weltliche Fürsten, welche die Erzämter bey den Kaiserwahlen, und Krönungen bekleideten, einzudringen die Gelegenheit gleichsam an der Hand hatten. Aber auch dieses geschah mit Ausschluß anderer R. Fürsten erst im XIII. Jahrh. während dem großen Zwischenreich; denn noch von den Wahlen K. Friderich I., Heinrich VI., Otto IV., Friderich II. ist bekannt, daß mehrere Fürsten als die Erzbeamten, und zwar insonders die Erzbischöfe zu Salzburg mitgewählet haben. Von Her-

zog Otto von Wittelsbach haben wir nicht einmal eine Spur, daß er ein Erzamt ausgeübet hätte. Erst sein Sohn Ludwig gelangte zu dem Erztruchsessenamt — nicht als Herzog in Baiern, sondern mit der Rhein-Pfalz, die ihm K. Friderich II. verlieh. Nach der Hand kam zwar, wie vorgedacht, das Vorwahls-Recht immer mehr in Gang, und man liest so fort, daß Ludwigs Enkel, und Herzogs Otto Söhne Ludwig, und Heinrich, nachdem sie die väterliche Erbschaft im J. 1255. theilten, und Jener Pfalz nebst einem Stück von Baiern, Dieser aber den größten Theil von Baiern erhielt, bey der Wahl K. Richards jeder eine Stimme gegeben; daß K. Rudolph im J. 1275. selbst erkläret habe, daß sowohl Pfalz als Baiern an dem Kurbefugniß Antheil haben, aber nur für Eine Stimme gelten sollen; und endlich wurde in dem zwischen Ludovico Bavaro, und seines Bruders Rudolph von der Pfalz Söhnen zu Pavia im J. 1329. geschloßnen Vertrage zwischen beyden Häusern der Pfalz am Rhein, und dem Herzogthum Baiern eine Abwechslung beliebet.

Wer weiß aber nicht, daß die goldene Bulle K. Karls des IV., welche der Zahl und Würde der Kurfürsten eine sichere gesetzmäßige Grundfeste gab, Baiern ganz von der Kur ausgeschlossen, und diese nebst dem Erztruchsessenamt einzig auf die Rheinpfalz übertragen habe; und daß das Haus Baiern in der folgenden Geschichte bis auf den 30jährigen Krieg niemals als ein kurfürstliches Haus, sondern nur als herzoglich erscheint.

11.

Gesetzt aber auch, es hätte seine volle Richtigkeit, daß die Herzoge Baierns schon im XIII. und XIV. Jahrh. Kurfürsten gewesen; so wird man doch nirgends finden, daß diese nämlichen Herzoge sich jemals hätten beygehen lassen, den Erzbischöfen den Vorrang streitig zu machen.

12.

Der Liebhaber der Wahrheit wird billig anstatt einer bloß hingesagten Angabe gleichzeitige Beweise darüber fordern. Hier sind sie.

Im J. 1219. apud Nürenberg Kal. Novembris, indictione 8va bestätiget Kaiser Friderich II. einen zwischen Erzbischof Eberhard, und Ludwig Pfalzgrafen bey Rhein Herzog in Baiern geschlossenen Vertrag mit folgenden Worten:

„Compositionem igitur, quae inter dilectos prin-
„cipes nostros Eberhardum Salisburgensem Ar-
„chiepiscopum, et Ludovicum illustrem, Comi-
„tem Palatinum Rheni, Ducemque Bavariae etc.

Ein Vertrag mit dem nämlichen, und ein erzbischöflicher Vortritt gegen den nämlichen Herzog Ludwig, von dem Jonathan Fischer in seinen Abhandlungen über die baierische Kurwürde sagt, daß er von Otto dem Erlauchten abstamme, welcher Otto schon wegen

Baiern

Baiern unter die Wahlfürsten, oder jene gezählet ward, welche das ius praetaxationis, et praedeliberationis, oder wie er es teutsch giebt, schon damals eine Kurstimme hatten!

13.

In einem andern Briefe, welcher sub dato Freysingen tertio Idus Aprilis 1274. geschrieben ist, setzet sich Ludwig der Strenge, welchen die baierischen neueren Stammtafeln ebenfalls Kurfürsten nennen, dem Erzbischofe zu Salzburg mit folgenden Worten nach:

„Variae quaestiones, quae inter reverendum pa-„trem, et NB. *dominum nostrum* Fridericum sanc-„tae Salisburgensis ecclesiae Archiepiscopum apo-„stolicae sedis legatum, et ecclesiam suam ex „una parte, et Nos ex altera super bonis etc.

In dem sogenannten arbitrio, oder Spruchbriefe Godefridi Episcopi *Pataviensis* wird der Erzbischof Friderich dem Herzog Heinrich von Baiern vorgesetzt. Die hierher sich beziehenden Worte der Bestätigung de Dato Vienne lauten also:

„In nomine Domini amen, Anno domini millesi-„mo ducentesimo octogesimo quarto Sabbatho „ante dominicam Oculi. Nos Gotfridus dei gra-„tia pataviensis Episcopus in causa, quae inter „reverendum in Christo patrem et Dominum no-„strum, Dominum Fridericum Salzburgensem ar-

„chie-

„chiepiscopum ex una, et illustrem principem
„Dominum Henricum Ducem Bavariae ex parte
„altera vertebatur etc.

In einer andern Urkunde de dato in Campis ao. 1285. feria sexta ante Martini heißt es in der hierher gehörigen Stelle:

„Nos Ludovicus dei gratia Comes palatinus Rheni
„Dux Bavariae praesentibus profitemur, quod
„nobis mediantibus inter reverendum in Christo
„patrem, et *Dominum nostrum* reverendae sanc-
„tae Salzburgensis Ecclesiae archiepiscopum apo-
„stolicae sedis legatum, et karissimum fratrem
„nostrum Henricum Comitem Palatinum Rheni,
„Ducem Bavariae treugae statutae sunt, et fir-
„matae etc.

In einem Spruchbriefe von dem römischen König Rudolph über die zwischen Erzbischof Friderich und Herzog Heinrich aus Baiern entstandenen Irrungen de dato an unser Frauen Tag der Lichtmesse 1286. wird gesagt:

„Zwischen dem Erzbischof von Salzburg von ainer
„Seit, und den Herzogen Heinrich von Baiern
„von der andern Seit ꝛc.

Ferner:

„Der Erzbischof von Salzburg und Herzog Hein-
„rich von Baiern habent baide ihr triwe gegeben
„in unsere Hand ꝛc.

In

In der Vereinigung Erzbischofs Rudolph, und Herzogs Heinrich aus Baiern, wo, und wie ihre Leute wegen Raub, Brand, und Pfändung Recht suchen sollen, de Dato auf dem Wechselberg 1286. liest man die Worte:

„Wir Rudolph von Gottes Gnaden Erzbischof zu „Salzburg, und wir Heinrich von Gottes Gnaden „Pfalzgraf von dem Rein, und Herzog von „Baiern ꝛc.

Dieser Urkunde ist jene vom nämlichen Tage, Jahre, und Orte der erzbischöflichen Vorsetzung wegen ganz gleich, worin sich beyde obige Fürsten verbinden, daß, wenn aus ihren benannten sechs Schiedrichtern einer sterben sollte, der Theil, dem er gestorben, binnen 14 Tägen wiederum einen andern benennen soll.

Die Worte des Schiedleutbriefs „geben zu Halle 1286. vermög welchen selbe den Rechtstag aus ehehaften Ursachen weiter hinausschieben„ lauten also:

„Wir Graf Albrecht von Hals, Ulrich von Abensperch, Hainrich von Taufkirchen, Chun von „Guttrat, Chunrat von Wartenfels, Chunrat von Aeychaim unser Herren dez Erzbischofs Rudolph von Salzburch, unt Herzog „Heinrich von Baiern Schiedleut veriechen ꝛc.

Eben so lautet eine Vereinigung wegen Sicherheit der Strassen de Dato Wechselberg 1288 dez nächsten Suntags von sande Johannstag ze Sunewenden.

„Wir Rudolph von Gottes Gnaden Erzbischof von „Salzburch, und wir Heinrich von Gottes Gna-„den Pfalzgraf von Rein, Herzog von Bayrn ꝛc.

14.

In dem Zeugniß über den vorgegangenen Kauf um die Gastein zwischen Erzbischof Chunrad, dann Herzog Otto und Stephan zu Baiern von Albert Bischofe zu Kiemsee, Friederich Domprobsten, Engelbert Abbten zu St. Peter, und Johann Probsten zu Berchtesgaden de Dato Salzburgi ao. 1297. XVII. Idus Aprilis heißt es:

„publicamus, et denunciamus contractum emtio-„nis celebratum inter ipsum dominum nostrum, „et illustres dominos Ottonem, et Stephanum „Duces Bavariae etc.

Das Schreiben des römischen Königs Adolph de Dato apud Susenberch ao. 1294. pridie Kalend. Maii indictione 7ma, wodurch derselbe den Erzbischof zu Salzburg, und die Herzoge in Baiern in besondern Schutz nimmt, drückt sich folgender Weise aus:

„quibus venerabilis Chunradus Salzburgensis ar-„chiepiscopus et illustris Otto Comes palatinus

„Reni

„Reni dux Bavariae, Ludovicus et Stephanus „germani ipsius principes nostri dilecti etc.

Und die Bestätigung des nämlichen römischen Königs Adolph über den zu Eharting im J. 1275. eingegangenen Vergleich zwischen dem Erzbischof Friderich und Herzoge Heinrich de Dato Frankfurt 15. Kalend. Aprilis indictione 8va anno 1275.

„Nos Adolphus etc. universos praesentium inspec„tores, venerabilem Chunradum Salzburgensis „Ecclesiae archiepiscopum nobis humiliter sup„plicasse, ut quasdam litteras super concordia in„ter felicis recordationis fridericum praedecesso„ris ipsius, et Heinricum quondam illustrem Du„cem Bavariae etc.

In dem Spruchbriefe von Heinrich Bischofe zu Regensburg zwischen Erzbischof Chunrad, dann Herzog Otto in Baiern, daß alle Krieg, und Schäden zwischen ihnen beyden aufgehoben seyn sollen, de Dato Müldorf 1291. des nächsten Suntags vor St. Gallen tag, liest man:

„daz wir es also scheiden zwischen unsern lieben „Herrn des Erzbischolfs Chunrads von Salzburg, „und seines Capitul am halben, und des Herzo„gen Otto von Bayrn und seiner Brüder anders„halben ꝛc.

Als im Jahr 1306. der römische König Albert den Frieden, und das Bündniß zwischen Erzbischof Kunrad, und den baierischen Herzogen Rudolph, und Ludwig bestätigte, lautet die hierüber de Dato Wien 10. Kalend. Ianuarii Indictione 5ta ausgefertigte Urkunde also:

„Venerabilem Cunradum Salzburgensem archiepis-
„copum, ac illustres Rudolphum, et Ludovicum
„Comites Reni, Duces Bavariae etc. ad perpe-
„tuam igitur huius rei memoriam Nos Albertus
„Rex Romanorum praedictus pro nobis et Ru-
„dolpho inclito inter reges Boemie nec non Nos
„Cunradus Salzburgensis archiepiscopus, Rudol-
„phus, et Ludevicus Duces Bavariae, et Fride-
„ricus Dux Austriae etc.

15.

In dem Hintergangbriefe auf Spruchleute zwischen Erzbischof Pilgrim und Herzog Stephan in Baiern de Dato Raitenhaslach am nächsten Suntag vor dem heiligen Auffahrttag 1384. heißt es:

„Wir Pilgrim von Gottes Genaden Erzbischof zu
„Salzburg, Legat des Stuels zu Rom veriechen
„für uns, und für unser Gottshaus, und wir
„Stephan von denselben Gnaden Pfalenzgraf bey
„Rein, und Herzog in Bayrn bekennen offentlich
„mit dem Brief für uns, für unsere Brüder Her-
„zog Friderich, und Herzog Johanns und für alle
„unsere Erben und Nachkommen ꝛc.

Auf

Auf gleiche Weise ist der Vereinigungsbrief zwischen Erzbischof Burkard mit Herzog Ludwig von Bayern und Sigmund Herzoge zu Oesterreich de Dato Mittwoch nach Francisci 1462. ausgestellt.

„Von Gottes Gnaden wir Burkhard der heiligen „römischen Kirchen Kardinal Erzbischof zu Salz„burg, Legat des Stuels zu Rom, Wir Ludwig „Pfalzgrafe bey Rein Herzog in niedern = und „obern Bayrn, und wir Sigmund Herzog zu „Oesterreich, zu Steyr, zu Karenten, und zu „Traun, und Grafe zu Tyrol ꝛc.

Und eben so das Bündniß zwischen Erzbischof Burkard, und Herzoge Ludwig in Baiern de Dato Salzburg vom nämlichen Tag und Jahr.

Endlich auch die Vereinigung zwischen Erzbischof Friderich und Georg Herzoge in Baiern über verschiedene Irrungen de Dato am Montag nach Sand Veits Tag 1493.

„Wir Friderich von Gottes Gnaden Erzbischof zu „Salzburg, Legat des Stuels zu Rom, und Wir „Georg von denselben Gottes Gnaden Pfalzgrafe „bey Rein, Herzog in niedern und obern Bayrn ꝛc.

Die Vorzüge des Erzbistums Salzburg waren zu selber Zeit so geläufig, und so reichhaltig, daß Kaiser Rudolph selbst in einer Urkunde — der Abhandlung von dem Staate des Erzbistums Salzburg Seite 205.

bey

beygedruckt — de Dato Wien 1278. sich gegen den Erzbischof der Ausdrücke bedienet:

„cum enim *unum te ex ſublimibus Principibus* ro-
„mani imperii cognoſcamus etc.

16.

Was bisher von der ersten Benennung und Begrüßung, und dem mitverbundenen ersten Sitze und Gange des Erzbischofs angeführt worden, ließe sich noch mit einer Menge Beyspiele aus dem XIV. und folgenden Jahrhunderten belegen, und bereichern. Man würde aber den Leser damit ermüden.

Ich will also nur das Wesentlichste davon ausheben, und zwar eben jenes, was unserm Zwecke und Gegenstande am nächsten kömmt, nämlich das, was der Ursprung und die Verfassung des baierischen Kreises selbst als Beweis liefert.

17.

Menken in seinem apparatu archivorum p. 342. bezeuget, daß nach der vom König Albrecht im J. 1438. geschehenen Abtheilung der Reichslande in sechs Reichskreise das Erzstift Salzburg in dem baierischen Kreise das sogenannte Ausschreibamt allein geführet habe. Der Reichsabschied in vigilia Martini Episcopi zu Nürnberg vom nämlichen Jahre stimmet damit überein; in demselben heißt es:

„Und

„Und wir setzen, wollent, und gebiethent, daß un-
„ser Oheim Margraf Friederich von Brandenburg
„in dem Kreis zu Franken, und der Erzbischof
„von Salzburg in dem Kreis zu Baiern ꝛc.
„auf aller heiligen Tag negst künftig Jr jeglicher
„an eine Stadt, die demselben Kreise und
„Innwohnern gelegen ist, beruffe, und mit
„seinen Briefen an unser Stadt verbothde, daß
„wir auch ieglichen von königlichen Gewalt Macht
„geben, in Kraft dies Briefs.

Und der Reichsabschied zu Nürnberg vom J. 1467. drückt sich folgender Weise aus:

„Item so wird unser Herr der Kaiser dem von Salz-
„burg befeelen, auch dem von Görz, und an-
„deren Fürsten, Herren, und Städten, die an
„der Etsch, und im Lande zu Baiern gesessen sind,
„und niemand auf diesen Tag gehabt haben, sol-
„chen Abschied fürderlich verkünden, und sie auf
„einen Tag an einen gelegenen Ende zu Jn for-
„dern, und von Jr der ding, so viel Jr ieden
„berürt, ein Wissen erlangen, und solches zwi-
„schen hier und Martini der kaiserl. Maiestät zu-
„schreibe, sich ferner darnach wissen zu richten.

18.

Die Herzoge in Baiern waren zu selber Zeit noch nicht einmal die ersten weltlichen Fürsten in dem baierischen Kreise; die Herzoge zu Pfalz Neuburg ver-

lang-

langten den Vorsitz vor diesen: erst in einem Vertrag vom 12. August 1559. gelang es Baiern, daß Neuburg den Vorgang an dasselbe überlassen hat. Die Wahrheit dieser Behauptung bewähren die öffentlichen zwischen beyden Häusern gepflogenen Handlungen.

19.

Das hohe Erzstift Salzburg blieb inzwischen in seinem Vorgang, und dem Direktorium auf ordentlichen Kreisversammlungen unangefochten, wie die Kreisabschiede von den Jahren 1531. 1535. und 1537. solches zeigen. Im Jahr 1538. war es das erste Mal, daß Baiern das Erzstift — nicht zwar in dem Eingange — aber am Ende des Kreisabschieds nachzusetzen versuchte; es behauptete aber Salzburg in einem Kreistage des nämlichen Jahrs wiederum den Rang vor beyden Herzogen in Baiern.

In dem Münzabschied zu Augsburg vom Jahr 1539. folgt Salzburg gleich nach dem Kaiser, und in den Handlungen von Jahren 1541 — 42. und 43. steht Salzburg am Eingange, und am Ende den Herzogen vor.

Im Jahr 1551. versuchte Baiern mehrmal den Vorsitz, und stellte den Abschied, jedoch mit dem Vorbehalt, daß solches dem Erzstift an seiner Gerechtigkeit unschädlich seyn sollte.

Im

Im Jahr 1552. stellte Baiern die nämliche Forderung; wich aber unter Protestation davon ab, und überließ an Salzburg die erste Stelle.

Ein gleiches geschah im J. 1553. Im J. 1554. versuchte Baiern seine Forderung mit Strenge durchzusetzen, und ließ ohne Salzburg zu Rath ansagen; Salzburg erschien aber nicht, und die übrigen Stände wollten in Abwesenheit Salzburgs keine Handlungen pflegen.

20.

Da nun einmal Baiern seinen Widerspruch gegen den Beyfall von Salzburg, und der übrigen Kreisstände so weit getrieben hatte; und da Salzburg doch noch in eben gedachtem Jahre vor Baiern saß, stimmte, schrieb, und fertigte, so wich doch endlich dasselbe in einem mit Baiern im J. 1555. geschlossenen Vertrage §. 6. der baierischen Zudringlichkeit in der Weise, daß das sogenannte Kreisdirektorium agens zwischen Salzburg und Baiern von einem Kreistage auf den andern, d. i. jetzt durch Salzburg, dann durch Baiern verrichtet werden solle, doch sonst dem Erzbischof an seiner Präeminenz unvorgegriffen. Die Worte des Vertrags lauten folgender Gestalt:

„Sollen hinfüro die Kreistäge durch beede Fürsten, „wie bis anher beschehen, sammentlich und unter „beeder Irer fürstlich Gnaden Titl ausgeschrie„ben, auch die Proposition, Direction, Stellung, „und

„und Begreifung der Abschiede zwischen beeden „Fürsten alternatim, das ist, ietzt durch Salz„burg, dann durch Baiern, und also jeder„zeit alternis vicibus verrichtet werden. Deß„gleichen solle auch die Benennung der Wallstadt „dem ienigen Herrn zustehn, welcher selbigesmal „den Vorsitz, und die Direction haben wirdet, „freuen Wal und Gelegenhait steen, doch der „Hauptmanschaft, so in vermög jüngstens Reichs„abschieds fürgenommen werden solle, auch sun„sten dem Erzbischof an seiner Präeminenz un„vergriffen.

21.

In Kraft dieses Vertrags hat Salzburg bey dem ersten, d. i. jetzt, und Baiern dann, d. i. bey dem zweyten Kreistage in das Directorium agens, nicht aber in die übrige vorbehaltene Präeminenz der Erzbischöfe Salzburgs einzutreten.

Daß aber unter dieser Präeminenz insonderheit der erste Tritt und Vorgang des Erzstifts Salzburg begriffen sey, dieß erhellet aus dem Eingang und Schluß des nämlichen Vertrages, wo sich Herr Erzbischof Ernst, unerachtet er ein nachgebohrner Prinz aus dem Hause Baiern war, doch als Erzbischof vor dem regierenden Herzoge in Baiern genannt, und so eben auch dessen Nachfolger Erzbischof Michael, der die vorgewaltete Spenn gehoben, vor eben diesem Herzoge sich prädiciret, und in der Fertigung vor sol-

chen

chen den Gang genommen hat. Die Worte des Vertrags lauten folgender Gestalten:

„Zu wissen, als sich kurz verschiner Jahr zwischen „dem durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und „Herrn Herrn Ernsten Pfallnzgrauen bey Rhein, „Herzogen in obern und niedern Bayrn ꝛc. etwan „confirmirten zu Erzbischouen des Stifts Salz„burg ꝛc. an ainem, vnnd dem durchlauchtigen „hochgebornen Fürsten vnnd Herrn Herrn Albrech„ten Pfallnzgrauen bey Rhein Herzogen in obern „vnnd Nidern Bayrn ꝛc. annders Thails, hernach „bestimbter nachberlicher Speen halben etwas „strit vnnd Irrungen in sonderheit aber in dem „Vertrag des fünfzehen hundert vnnd Siben vnnd „zwainzigisten, und darauf ervolgten Declaration „des fünfzehenhundert und dreyssigisten Jaren „von vorgewesten Fürsten zu Salzburg und Bayrn „ꝛc. hochlöbl. gedechtnus aufgericht, missverstand „erhalten, derwegen zu etlichen Tägen hieuor, „vnnd sonderlich am jüngsten durch den hochwir„digen fürsten vnnd Herrn Herrn Leo Bischouen „zu Freysing güetlich vnndterhandlt, aber nichts „wirklichs beschlossen, noch verglichen worden, „daß sich hernach der hochwürdigst Fürst und „Herr Herr Michael Erzbischof zu Sallzburg ꝛc. „alls obhochgedachts Herzog Ernsten in Bayern „ordentlicher Successor vnnd regierender Fürst zu „merernanten Salzburg mit hochermelten Herzog „Albrechten In Bayrn ꝛc. derselben halben an yzt

„zu

„zu München freundt und nachberlich veraint,
„verglichen, vnnd vertragen haben, wie volgt:

Und am Ende heißt es:

„geschehen zu Münnchen am freytag nach Martini
„den fünfzehenten Tag des Monats Nouembris
„nach Christi unsers Erlösers, vnnd Seligma-
„chers geburde fünfzehenhundert, vnnd Im fünff
„vnnd fünfzigisten Jahr.

L. S.
Erzstiftliches
Sigill.

L. S.
Baierisches
Sigill.

Damit stimmen alle nach diesen Jahren errichtete, und zum Theil vorzüglich bey Gelegenheit des bekannten Salzkompromisses in öffentlichen Schriften der Welt bereits vorgelegte Urkunden, denen man, so viel das Kreiswesen berührt, nur einige als Beyspiele in den Beylagen von Nro. 1 — 7. beyfügt, zusammen, durch welche alle die Erzbischöfe zu Salzburg wieder, wie von den ältesten Zeiten her vor den Her-

zogen

zogen von Baiern genannt, begrüßet, und gesetzt, mithin der beliebte Wechsel allein auf das sogenante Directorium agens, und auf die Fertigung der Kreispräsentationen eingeschränkt worden.

22.

Der noch lebende, baierische geheime Kanzler Freyherr von Kreitmayr bringt dieser Wahrheit selbst das schuldige Opfer, wenn er in seinem baierischen Staatsrecht 3. Theil 132. Abs. S. 250. die offene Bekenntniß ablegt, daß

> vor erlangter Churwürde also auch nach dem Vertrag vom J. 1555. Salzburg den Rang vor Baiern nahm.

23.

Was aber die kurz zuvor gedachte Präsentation an das kaiserliche und des Reichs Kammergericht insonderheit berühret, geschah es, daß das Erzstift in dem nämlichen Vertrag von 1555., in welchem dasselbe dem Hause Baiern den Direktorialwechsel zugestanden, auch noch ferner eben dieses Erzstift in den dem Hause Baiern besonders günstigen Artikel wegen der Kreispräsentationen des folgenden Inhalts einwilligte:

„Zum Siebenten soll auch der Präsentation halb an „das kaiserlich Kammergericht in der Nomination „beederseits Präsentirten dergestalt fürterhin zwi„schen beeden Herren abwechseln. Das ainsmals „die

„die Salzburgischen, alsdann die Bayrischen in „der präsentation vor oder nachgesetzt, und zu „negst angeender Presentation von hochgedachten „Herzogen in Bayrn der erst Anfang gemacht „werden.

Nach diesem Artikel, wie solcher nachhin in die wirkliche Uebung gesetzt worden, hatten nach dem betreffenden Wechsel die baierischen Kreisnominationen einmal die Salzburgischen, und alsdann die Baiern zu vollziehen: der nominirende Fürst zeigte dann den Nominirten dem andern ausschreibenden Fürsten des baierischen Kreises an, und dann wurde ein gemeinsames kreisamtliches Präsentationsschreiben an das kaiserliche Reichskammergericht gefertiget, in welchem derjenige ausschreibende Fürst die erste Benennung, und die erste Unterschrift zu nehmen hatte, an welchem selbiges Mal die Ernennung gestanden hatte.

Die nachgefolgte Uebung stimmte mit dieser Abrede vollkommen überein. Das erste Jahr nach dem belobten Vertrag wurde eine baierische Kreisassessoratsstelle ledig, und der Herr Kammerrichteramtsverweser Friderich Graf zu Löwenstein Herr zu Scharffenegg bediente sich in seinem Berichtschreiben vom 17. Jäner 1556. in dem Eingang, und in der Aufschrift mit Vorsetzung des Erzbischofs zu Salzburg nachstehender Worte:

Eingang. „Hochwürdigster, hochwürdig, durchlauchtig, hochgebohrne Fürsten.

Auf=

Aufschrift. „Dem Hochwürdigisten Hochwürdigen,
„durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten vnnd
„Herrn Herrn Michaeln Erzbischofen zu
„Salzburg, Herrn Albrechten Herzogen in
„obern, und niedern Bayrn Pfalzgrauen bey
„Rein 2c. vnnd anndern des bayrischen Krays-
„fürsten vnd Stenden, meinen gnedigisten,
„vnnd gnedigen Herrn sampt vnnd sonderlich.

Und eben so lautet das den 5ten Hornung des 1556ten Jahrs ausgefertigte Präsentationsschreiben abermal mit Vorsetzung des Erzbischofs in dem Eingang folgendermassen:

„Michael von Gottes Gnaden Erzbischof des Stifts
„Salzburg, Legat des Stuels zu Rom, auch von
„denselben Gottes Gnaden Albrecht Pfalzgraue
„bey Rhein, Herzog in obern und niedern Bayrn.„

Diese Weise wurde fortan beybehalten, und geübet, wie denn zum ferneren Beweise in einem kammergerichtlichen Präsentationsschreiben von Herrn Philipp Christoph Bischof zu Speyer, und Probst zu Weissenburg gegeben zu Speyer den 6. September 1622. der Erzbischof von Salzburg abermal voranstehet, in nachfolgenden Worten:

Eingang. „Hochwürdiger in Gott, auch durchleuchtig
„hochgebohrne Fürsten.„

Aufschrift. „Den Hochwürdigen in Gott, auch durch-
„lauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn

„Herrn

„Herrn Paris Erzbischofen zu Salzburg Lega-
„ten des Stuehls zu Rom, und Herrn Max-
„milian Pfalzgrauen bey Rhein, Herzogen in
„obern und niedern Bayrn, unsern besonders
„lieben Herren und Freunden sambt und
„sonders.

24.

So standen die Sachen bis auf den Zeitpunkt, wo nach Aechtung des Pfalzgrafen Friderich V. am Rhein auf den von Kaiser Ferdinand II. im Jahr 1622. nach Regensburg ausgeschriebenen Kur- und Fürstentag selbst mit Beystimmung des Erzbischofs Paris der Schluß erfolgte, daß der Herzog Max von Baiern mit Vorbehalt des Ausschlags von Gütern, oder Recht nach seinem Tode die erledigte Kurwürde haben soll.

Dem neu bestimmten Kurfürsten Maximilian fiel es doch nicht bey, sich dort, wo er in der Eigenschaft eines Herzogs in Baiern bey Reichs- und Deputationsversammlungen aufzutretten hatte, dem Erzstift vorzugehen. Nur bey Kreistägen wagte er es, seine Gesandte als Kurbaierische zu accreditiren, und sich mit der Benennung Kurbaiern aufrufen zu lassen.

25.

Unter dieser Hülle lockte er es auch dem Erzbischofe Paris ab, daß dieser ein und anders Mal während der damaligen kriegerischen Unruhen in Teutsch-

land durch die Finger sah, wenn Kurbaiern in Kreissachen am ersten Orte prädiciret ward, oder sich selbst prädicirte.

26.

Sobald aber im J. 1648. der Friede zu Münster und Osnabrück hergestellt war, und Erzbischof Paris daraus abnahm, daß es auf keine zeitliche Radicirung der Kurwürde auf dem Herzogthum Baiern, sondern auf eine fortwährende, so lange nämlich die wilhelminische Linie im Besitz von Baiern bliebe, angesehen sey; so versäumte Erzbischof Paris nicht, das Vorzugsrecht des Erzstifts nachdrucksam zu verwahren.

Sein Gesandter Dr. Krebs legte deswegen bey dem Reichsdeputationstage zu Nürnberg unterm 23. März 1649. öffentliche Protestation ein, und berief sich (S. Beylage Nro. 8.) zur Gründung der erzstiftlichen Proedrie im Wesentlichen darauf, daß die Herzoge in Baiern jederzeit den Erzbischöfen gewichen, und selbst Kurfürst Maximilian in den Reichs- und Deputationstägen, dann den Münsterisch- und Osnabrückischen Conventen als Herzog in Baiern, und in Ansehung des Herzogthums Baiern bey seiner alten Session im Fürstenrath geblieben, und zu erkennen gegeben habe, daß er wegen dem Herzogthum Baiern niemals als ein Kurfürst, sondern Fürst zu erscheinen befugt sey, und weil dann Baiern das mitausschreibende Amt nicht als Kurfürst, sondern als Herzog hergebracht habe, so folge, daß es dem Erzstift so

wenig beym Kreise, als beym Reichstage den Vorzug verweigern könne; also sey auch durch Beyspiele bekannt, daß Oesterreich, Kur Mainz, Kölln, Trier, Sachsen, und Brandenburg wegen der mitbesitzenden andern Fürsten in Reichs- und Kreishandlungen nachgehen, und in Schreiben die Präcedenz gestatten; deßwegen soll auch der Kurfürst Maximilian, unerachtet die Kur sammt den oberpfälzischen Landen auf ihn und auf seine Nachkommen wilhelminischer Linie transferirt worden, das nämliche beobachten.

Aus diesen Gründen protestirte der salzburgische Gesandte öffentlich gegen den Vorgang in Kreissachen, und ersuchte das Mainzische Direktorium diese Protestation ad notam zu nehmen, und zu den Reichsakten zu registriren.

Das kurmainzische Direktorium nahm diese Verwahrungsschrift an, und stellte darüber ein ordentliches Certifikat aus: und so behauptete auch der salzburgische Abgesandte, wie dessen Schreiben de Dato Nürnberg den 18. Sept. 1649. lautet,

„neuerlichen Tagen die Präcedenz vor der baieri-
„schen Gesandtschaft in der Herrn Kaiserlichen
„Quartier.

Welcher Behauptung gedachter Erzbischof Paris in einem Antwortsrescript unterm 22. Sept. 1649. seinen Beyfall, und Befehl zu desselben Fortsetzung mit dem gegeben hat:

„Nach-

„Nachdeme ich die ganze Zeit, in welcher ihr so„wohl hiebuor zu Münster, und Osnabrügg, als „aniezo zu Nürnberg meine Gesandtschaft vertre„ten, zu Genügen verspüret, auch in Werk er„fahren, wie eifrig ihr meines Erzstifts, und „in Sonderheit die Sachen wider die Churbaie„rische schwere, gleichwohl nicht fundirte Prae„tensiones euch angelegen seyn lassen; als thue „ich mich gegen euch bedanken, und, wie ich gar „in keinem Zweifel lebe, ihr werdet nicht weni„ger hinfüran euer erspriesslicher Cooperation zu „Abwendung angeregter Zumuthungen bestes Fleis „adhibiren.„

27.

Sey es nun, daß die Kurfürsten in Baiern wilhelminischer Linie unter dem Schleyer der Kurwürde und dem Titel Kurbaiern die Rechte, gegen welche Salzburg sich öffentlich verwahrte, noch fortgeübet haben; so gaben doch die Erzbischöfe theils durch obige Protestation, theils durch das, was im J. 1706. nachfolgte, nicht undeutlich zu erkennen, wie weit sie entfernet waren, ihre Rechte für jede Zukunft aufzugeben: sondern daß sie mit dem Gebrauch ihrer alt hergebrachten und verwahrten Vorrechte niemals weiter, noch länger, als bloß zu Gunsten der wilhelminischen Linie rückzuhalten im Sinne gehabt.

28.

Denn kaum hatte Kurfürst Maximilian II. das Mißgeschick, in die Reichsacht zu verfallen, so daß man die wilhelminische Linie als bürgerlich gestorben (civiliter mortuam) ansehen konnte; so tratt das Erzstift Salzburg in alle vorhin verwahrte Rechte ein, und es wurde demselben nach Zeugniß Mosers im Anhang zu den fortgesetzten Anmerkungen §. 3 und Gindte p. 22. im J. 1706. durch einen förmlichen kaiserlichen Ausspruch des Kaiser Josephs I. der Vorrang vor den von der kaiserlichen Administration zu München bevollmächtigten Minister zuerkannt.

29.

Kurfürst Maximilian, und seine wilhelminische Linie wurden zwar im Badnerfriede vom J. 1714. in ihre vorige Kur, und Lande, Ehren und Würden restituiret, so fort auch von Seite Salzburgs derselben bey dem Kreise dasjenige, was es vor 1706. connivirte, nachgegeben.

Allein diese wilhelminische Linie, welche im Jahr 1706. für bürgerlich gestorben anzusehen war, starb nun durch natürlichen Todfall, und hörte nunmehr gänzlich zu seyn auf, nachdem Kurfürst Maximilian III. letzter männlicher Abkömmling dieser Linie im J. 1777. sein Leben beschloß, und die seit dem westphälischen Frieden während des wilhelminischen Besitzes des Herzogthums Baiern damit verbundne Eigenschaft einer Kur mit in das Grab zog.

30.

So wie dieser Todfall verschiedene der wichtigsten Ansprüche rege machte, so konnte man es von der dem Reiche bekannten thätigen Aufmerksamkeit Sr. jetzt regierenden Hochfürstlichen Gnaden allerdings erwarten, daß Sie auf Revindicirung der verwahrten Vorzüge, welche dem Erzstift vor dem Herzogthum Baiern von jeher gebührten, ernstlichen Bedacht nehmen würden.

Sowohl Se. kaiserliche Majestät, als das gesammte kurfürstliche Kollegium (S. Beyl. Nro. 9. 10.) gaben bey Reintroduktion Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz in die fünfte Kur deutlich zu erkennen, daß selbe in keine baierische Kur succediren, sondern, daß die alte kurpfälzische einsweilen auf die wilhelminische Linie verpflanzte Kur dermassen wieder auflebe, daß man nun von keiner fünften baierischen, und keiner achten pfälzischen in dem Reich mehr etwas weiß; sondern lediglich eine fünfte pfälzische Kur bestehet.

31.

Unerachtet dieses zur Grundlage der Reintroduktion von Kaiser und den Kurfürsten genommen ward, suchte doch der kurpfälzische Gesandte einige Tage darnach mittels Umtheilung eines an ihn gediehenen kurfürstlichen Rescripts der Sache eine neue Wendung zu geben, und die bisher verkannte Idee auszubreiten,

als wenn die pfälzische Kur zugleich mit dem baierischen Herzogthum verbunden, und diesem eigenthümlich wäre.

32.

Die Haupttriebfeder dieses Plans möchte wohl eine finanzmäßige Absicht, um gewisse Auslagen an gewissen Orten zu ersparen, gewesen seyn. Doch witterte man zugleich, daß er auch auf Rechnung der salzburgischen Proedrie angeleget seyn möchte. Der hochfürstliche Direktorialgesandte Freyherr von Zillerberg wurde also kaum, als man Nachricht von den neuen Einleitungen des kurpfälzischen Gesandten Freyherrn von Leyden in Salzburg erhielt, mit dem gemessenen Auftrage vom 1. May 1778. versehen (S. B. Nro. 11.) sich sowohl gegen den Freyh. von Leyden, als die übrigen Gesandtschaften dahin vernehmen zu lassen: so bereit man sey, in Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz die Eigenschaft der mit dem alten Erzamt auf sie rückgefallenen fünften Kurwürde zu erkennen; so müsse doch Salzburg bey Erlöschung der wilhelminischen Linie. und bey dem Rückfalle der Kurwürde von dem Herzogthum Baiern auf die pfälzischen Lande wiederum alle jene Rechte und Vorzüge, besonders aber jenen reichskündigen Vorgang vorbehalten, den die Erzbischöfe jederzeit vor den regierenden Herzogen in Baiern behauptet haben.

33.

Dieser Schritt wurde in der Folge Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz selbst nicht verhüllet; sondern, nachdem Derselbe am 19ten Brachmonats 1778. (S. Beylage Nro. 12.) den Antritt des in Baiern angefallenen mitausschreib = und obersten Amtes Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg anzeigten, so säumten Dieselben nicht in Ihrer Antwort vom 10. August die Ihrem Erzstift in Ansicht des Herzogthums Baiern anklebenden ursprünglichen Zuständigkeiten und Vorzüge ausdrücklich zu verwahren.

34.

Se. kurfürstliche Durchlaucht zu der Pfalz fanden sich zwar hierauf bewogen, Se. hochfürstliche Gnaden in einem ferneren Schreiben vom 13ten Wintermonats (S. B. Nro. 13.) zu einer bestimmten Erklärung aufzufordern, worin jene Zuständigkeiten und Vorzüge bestehen mögen, von welchen im Schreiben vom 10ten August im Allgemeinen gesprochen ward.

Se. hochfürstliche Gnaden giengen aber auch am 20ten Hornung 1779. (S. B. Nro. 14.) mit ganz verständlicher Sprache heraus: bestimmten nicht allein, worin die geforderte Zuständigkeit und Vorgang bestehe; sondern auch die Ursachen, worauf sich solcher gründet.

Dem

Dem folgte ein weiteres Schreiben Sr. kurfürstlichen Durchlaucht vom 25ten Oktober 1779. (S. B. Nro. 15.) nach, worin Sie nicht nöthig finden, auf ältere Zeiten zurückzugehen, sondern lediglich an den 150 Jahre dauernden ruhigen Besitzstand sich zu beziehen: indem sie vermög der Worte des westphälischen Friedens Art. 4. §. 9. dignitas electoralis, quae penes Bavariae Duces fuit, redeat ad superstites palatinos, nach Erlöschung der männlich-wilhelminischen Linie in die nämliche Stelle und Würde eingetreten seyen, wegen welcher Kurfürst Maximilian I. und alle seine Nachfolger den Rang vor einem jeweiligen Erzbischofe seit 1623. ohne Widerrede behauptet hätten.

35.

Während dem, als das Proedriewesen, und die Frage, wer die erste Hand, und Unterschrift in Fällen haben soll, wo Salzburg mit Kurpfalz in der Eigenschaft eines Herzoges in Baiern konkurriret, ein Gegenstand, der unmittelbar bey nachbarlicher Korrespondenz, und verschiedenen wechselseitigen Einleitungen Platz nahm, hatten beyde höchste Höfe das Glück mit den in Salzkommerzsachen als ihrer Hauptlandesangelegenheit angestossenen Handlungen so weit zu kommen, daß Anfangs die Präliminarien zwischen den beyderseitigen Kommissarien, und dann die Haupturkunden selbst von den beyden höchsten Paciscenten gefertigt, und unterzeichnet werden sollen.

Nach der Idee, die man in München gefasset, hätte dieses der erste Fall seyn sollen, wo sich der Kurfürst zu Pfalz als Herzog in Baiern, und seine Kommissarien am ersten Orte nennen, und am ersten Platze unterzeichnen sollten. Salzburg konnte aber nach seinem Grundsatz nicht darein willigen; Kurpfalz ließ sich hiermit selbst den von Salzburg vorgeschlagenen Ausweg gefallen, daß weder die Präliminarien, noch die Hauptvergleichsurkunden von beyden Theilen zugleich gefertiget, sondern von jedem Theil ein besonders Instrument errichtet, und so gegeneinander ausgewechselt wurden.

36.

Diesem Auftritte folgte bald ein anderer, der dem Proedriewesen neuen Betrieb gab, nach.

Freyherr von Waldenfels ward noch in Zeiten des Kurfürsten Maximilian III. von Seite Salzburgs zum Assessor des Reichskammergerichts ernannt. Nunmehr gab er aber solches gegen den Ruf, den er nach Kurkölln als Minister erhielt, (laut kammergerichtlichen Notifikationsschreibens Nro. 16.) auf, folglich stand wiederum die Reihe der Benennung in Folge Vertrags von 1555. an Salzburg. Nach Maß eben des nämlichen Vertrags trug hiermit Salzburg auf die erste Benennung und Unterschrift in dem gemeinsamen kreisausschreibämtlichen Schreiben an.

Wie aber dieses von Seite Münchens Anstand fand, so eröffnete sich dadurch der Weg zu der eben so vertraulichen als schwungvollen Korrespondenz des Freyherrn von Kürsinger mit dem kurfürstlichen Hofkanzler Freyherrn von Kreitmayr. Hierin werden (wie das Schreiben vom 8. Novemb. 1784. Nro. 17. zeiget) einer Seits die Gründe, welche die erzstiftl. Proedrie unterstützen, umständlich detailliret: anderer Seits aber die Erklärung beygefüget, daß, sofern Kurpfalz sich nicht in Güte einverstehen könnte, Salzburg allerdings bereit sey, dieses ganze Proedriewesen Sr. kaiserl. Majestät und dem Reiche zur Einsicht und Erkenntniß vorzulegen.

36.

Da aber, bis ein, oder das andere erfolget, die Nominationsfrist zu Ende geht, und Salzburg nicht gern einer Devolution Platz geben möchte, so war selbes auch zu einem einstweiligen Mittelwege bereit, nämlich, daß unschädlich den Rechten eines jeden, und bis zur endlichen Ausgleich- und Beylegung der Proedrieanstände zwey Präsentationsschreiben eines von Salzburg, das andere von Kurpfalz als Herzoge in Baiern ausgefertiget wurden.

37.

Kurpfälzischer Seits setzte man gleichwohl noch eine verzögerliche Sprache fort. Se. hochfürstliche Gnaden zu Salzburg aber — um nicht länger den Vorwurf verzögerter, oder gar verspäteter Präsentirung auf sich zu laden — schritten (am 30. April 1787. Nro.

Nro. 18.) zur wirklichen Benennung des Herrn Joseph Grafen von Spaur zum Nachfolger des ausgetretenen Freyherrn von Waldenfels am kaiserlichen, und des Reichs Kammergericht, und machten solches Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz kund. Höchstdiese schickten sofort Sr. hochfürstlichen Gnaden ein kreisamtliches Präsentationsschreiben, (S. Nro. 19. 20.) worin Sie sich am ersten Ort prädicirten, zu Salzburg verfaßte (laut Beylage Nro. 21.) ein gleiches Schreiben, und setzte in diesem sich voraus: und so wurden beyde Schreiben von Salzburg an das Reichskammergericht versendet, welches auch dieses zweyfache Präsentationsschreiben einhellig annahm, und in Folge dessen den präsentirten Herrn Grafen von Spaur nach abgelegter Probrelation zur wirklichen Aufschwörung gelangen ließ.

38.

Das Erzstift ward diesen Mittelweg aus dem Stegreife zu ergreifen verleitet, um sich und Kurpfalz dadurch aus der Verlegenheit zu reißen. Selbst Se. kaiserl. Majestät, und Höchstdero Reichshofrath hatten kurz vorher, nämlich am 29. Jän. und 17. April 1787. (S. Beyl. XXII. XXIII.) um Salzburg seiner Rechte nicht zu verkürzen, in Reichssachen die Voraussetzung Sr. hochfürstl. Gnaden vor des Hrn. Herzogs zu Baiern Durchlaucht, als zweytem kreisausschreibendem Fürsten beliebet.

39.

Aus dem, was geschichtweise bisher vorausgeschicket worden, wird nun jeder unbefangene Leser sein Urtheil fällen können, ob das bisherige Betragen des Erzstifts in dem angezeigten Proedriewesen des Tadels, oder Beyfalls würdig sey, ob es die Kritik des in dem Eingange erwähnten Gindte mit — oder ohne Recht auf sich geladen habe?

40.

Ohne partheyisch zu seyn, darf man für erwiesene Sätze annehmen, daß

1) die Erzbischöfe Salzburgs durch alle Epochen der teutschen Reichsverfassung des älteren, mittleren, und jüngeren Zeitalters den Rang vor den Herzogen sowohl in öffentlichen Reichs= als eigenen Landesangelegenheiten gehabt. §. 8 — 15.

2) Daß solcher insonders bey Einrichtung der Reichskreise dem Erzstift ungestört verblieben, durch feyerliche Vertragsworte befestiget, und bis in das Jahr 1623. unverrückt ausgeübet worden. §. 16 — 23.

3) Daß Analogie der Beyspiele und des Reichs Herkommen beym Reiche, und in den Reichskreisen keiner Fürsten= und Grafenstimme von darum einen Vorrang einräume, weil selbe von einem mit königlicher oder kurfürstlicher Würde gezierten Stande vertreten wird. Und daß insonders

4) Kurpfalz zwar als Besitzer von dem an den baierischen Kreis zugewandten Herzogthum Pfalz Neuburg den Rang vor dem Herzoge in Baiern, niemals aber vor dem Erzstift Salzburg in Anspruch genommen habe. §. 18.

5) daß solchemnach das Erzstift Salzburg nach teutschem Recht und Herkommen nie schuldig, und verbunden gewesen, diesen Vorzug in Fällen, wo es mit dem Besitzer Baierns in der Eigenschaft eines Herzogs, es sey nun in Reichs = und Kreis = oder auch Landesangelegenheiten, konkurriret, aus Händen zu lassen, obgleich diese Besitzer nachhin zur Kurwürde gelanget sind. All dieses darf man für unstreitig, und bis zur Evidenz erwiesen halten.

41.

Nur darauf kömmt es im Fortschritte der Prüfung an, ob und in wie ferne man behaupten könne, daß die Erzbischöfe nachhin, da die mitausschreibenden Herzoge in Baiern die Kurwürde erwarben, ihren Vorzügen entsaget, und solche nachgelassen haben.

42.

Hierüber stellet nun ebenfalls die vorstehende Geschichte den vollen Beweis auf, daß

1) Salzburg unerachtet der von den Herzogen in Baiern erlangten Kurwürde doch jederzeit in Reichs- und

und Deputationsversammlungen, Kammergerichtsvisitationen, Münzprobationstägen u. d. g. den Rang vor Baiern behauptet habe. §. 24.

2) Daß Salzburg zwar im Kreise minder strenge auf diesen Vorgang gehalten; gleichwohl aber nicht die geringste Urkunde, Revers = Vergleich = oder Verschreibung ausgestellet habe, in welchen Erzbischof Paris, oder einer seiner Nachfolger sich, oder seine Nachkommen verbindlich gemacht hätte, den Rang im Kreise zeitlich, minder für stäts aufzuopfern. Vielmehr scheint es,

3) Erzbischof Paris habe es Anfangs bloß von darum sogar genau nicht genommen, weil er vermuthete, daß die Kur auf das Herzogthum Baiern nur für die Person des um das teutsche Reich besonders verdienten Maximilian I. geheftet sey: sohin es da auf kein ewiges Präjudiz ankomme. Dagegen ward er

4) hernach desto auffsichtiger, als die Kurwürde im westphälischen Friede auf alle folgende Herzoge Baierns wilhelminischer Linie ausgedehnt ward, und legte hierauf im J. 1649. feyerliche Protestation gegen den Vorrang Kurbaierns ein (§. 26.) zum Beweise, daß er die hergebrachten Vorzüge des Erzstifts nicht für stäts aufgegeben; sondern für sich und seine Nachkommen auf alle Fälle verwahret haben wolle. Wie denn auch

5) Erzbischof Johann Ernst den verwahrten Vorgang alsobald wiederum selbst mit kaiserlichem Beyfall geltend machte, als die wilhelminische Linie im J. 1706. in die Acht und Entsetzung von Kur und Herzogthum gerieth. §. 27.

43.

Alle diese Sätze zusammengenommen — läßt sich keine andre Schlußfolge ziehen, oder kein anderes Resultat sich denken, als daß

1) nicht einmal klar erwiesen sey, daß Salzburg auf seine Präeminenz gegen die wilhelminische Linie jemals eine klare bündige Verzicht gethan; der zu den Reichsakten hinterlegte Vorbehalt vom J. 1649. und die bey den Reichshandlungen beybehaltene Uebung stehet dem gerade entgegen. Gesetzt aber auch

2) man wolle der Connivenz, die Salzburg gegen diese Linie bewiesen, die Gestalt einer wirklichen Verzicht geben; so kann sie keine andere Gestalt, als einer freywilligen Nachgabe ohne Rechtsdrang haben.

Mithin müssen hier auch alle die Regeln ihre Anwendung finden, nach welchen man sonst eine Renunciation zu erklären pflegt. Diese bestehen ausdrücklich darin, daß jede freywillige Begebung eines zuständigen Rechtes gleich einer Schankung auf das strengste und mit dem mindesten Nachtheile des Renuncirenden, sohin nicht weiter, als auf den Fall, und die Personen,

nen, in und gegen welche man sich verziehen, auszudeuten sey, und daß sofort, wo sich die Umstände verändern, unter welchen die Verzicht geschehen, die Renunciation ihre Kraft verliere, sohin der Verzeihende wieder in seine vorigen Rechte einzutreten Fug und Macht habe.

Da nun das Erzstift seine Nachsicht — wir wollen sie einstweilen an diesem Orte Renunciation nennen — nur in der Zeit gepflogen, wo die Kurwürde sich mit dem Herzogthum Baiern, oder mit der herzoglichen Eigenschaft auf eine ungetrennte Art verpaaret hatte, und nur so lange, als die wilhelminische Linie das Herzogthum Baiern in dieser engsten Verbindung mit der Kur besaß: so ist kein rechtlicher, oder reichsgesetzmäßiger Grund vorhanden, der dem Erzstift Salzburg die Pflicht auflegt, diese Nachsicht fortzusetzen, sobald die Kur von dem Herzogthum Baiern getrennet, und die wilhelminische Linie aus diesem vereinten Besitze geräth.

Gerade der Fall, in dem man sich jetzt befindet; weder der eine noch andere der vorbemerkten Umstände bestehet mehr. Sachen und Personen, in deren Rücksicht Salzburg bisher die Nachsicht pflog, und gleichsam durch die Finger sah, sind ganz umgeschaffen, und geändert.

44.

Denn, daß mit dem Tode des Kurfürsten Maximilian die wilhelminische Linie, gegen welche — und die

Kur=

Kurwürde in dem Herzogthum Baiern, wegen welcher die Nachgabe geschehen, ganz aufgehöret habe; davon läßt sich die Wahrheit des letztern so wenig, als des erstern verkennen.

Die Worte des westphälischen Friedens art. 4. §. 5. dignitas electoralis, quae penes Bavariae Duces fuit, ad superstites palatinos redeat, leisten eine zweyfache Gewähre,

1) daß die Kur während der wilhelminischen Linie mit dem Herzogthum Baiern ungetrennt verbunden gewesen.

2) Daß nach dem Abgang des wilhelminischen Stammens die Kurwürde mit der herzoglich-baierischen Eigenschaft in keiner ungetrennten Verbindung mehr stehe, wohl aber der ehemalige Nexus dieser Kur mit der pfalzgräflichen Eigenschaft eingetreten sey. Das ist: die fünfte Kur ist vom Herzogthum Baiern ganz getrennt: dagegen bey Kurpfalz die Eigenschaft der alten pfälzischen wieder erwachet; so daß man von keiner fünften baierischen und keiner achten pfälzischen was weiß, sondern lediglich die alte fünfte kurpfälzische dermal existiret.

Daß diese Auslegung die ächte nach den Worten und Sinn des westphälischen Friedens sey, darüber kann man Se. kaiserliche Majestät und das kurfürstliche Kollegium selbst zum Gewährsmann aufführen. Sie nennen es in ihrem Kollegialprotokoll vom 30. März

und 30. April 1778. Zurückeintretung in die alte pfälzische Kur: *postliminium* derselben, den alten dem kurfürstlichen Hause Pfalz vorhin zugestandenen Platz, und geben dadurch offen und laut zu erkennen, daß die Kurwürde, in welche jetzt die rudolphinische Linie wieder zurückgetreten ist, als eine alte pfalzgräfliche, und also die herzoglich = baierische Eigenschaft von der Kurwürde durch das obenangezogene Dispositivum des westphälischen Friedens: Transeat ad Palatinos etc. für vollkommen getrennt und geschieden anzusehen. Daher wird auch vom Anbeginn der Immission in die alte pfälzische Kur, die am 2ten April 1778. vorgieng, nur Kur Pfalz — nicht Kur Pfalz-baiern in dem kurfürstlichen Kollegio aufgerufen. Im Reichsfürstenrath sitzt, und stimmt selbes nur als Herzog zu Pfalz = Neuburg, und als Herzog zu Baiern.

45.

Haben sich hiermit die Umstände offenbar und reichskündig geändert, in und unter welchen die Nachgabe des Erzstifts gegen die wilhelminische Linie geschehen; so liegt zugleich die unwiderlegliche Folge vor Augen, daß Salzburg dadurch der Verbindlichkeit seiner Verzicht, wenn jemals eine existirte, gänzlich entladen worden, sohin mit dem Augenblicke, da in dem Herzogthum Baiern die mit demselben vereinte Kur erlosch, Salzburg wiederum in die nämlichen Vorrechte eintrete, und zurückgesetzt werde, welche dem Erzstift gegen das Herzogthum Baiern vorhin zustanden, ehe selbes mit der Kur vereiniget wurde.

46.

Sindte, und die ihm gleich denken, scheinen die Stärke und das Unverneinliche dieser Gründe gar wohl einzusehen. Sie beziehen sich also 1) vorzüglich auf eine alte und neue Koalition von Pfalz und Baiern, und wollen daraus auf eine wechselweise Theilnehmung der Vorzüge schließen.

2) Auf einen sogenannten Besitzstand. Dieser soll mit der von Seite der baierischen wilhelminischen Linie erlangten, und durch den westphälischen Frieden bestätigten Kurwürde seinen Anfang genommen haben, und sich auf die rudolphinische Linie eben sowohl, als auf die ehemalige wilhelminische verbreiten, weil die Kurwürde, welche jetzt Pfalz besitzt, eben die nämliche ist, welche vorhin die wilhelminische inne gehabt, und wegen welcher dieselbe den Vorrang vor Salzburg genossen.

47.

Beyde Einwürfe sind mehr gewagt, als befriedigend. Sieht man auf jene Zeiten zurück, wo Pfalz und Baiern unter Ludwig dem Strengen — eines von baierischen und pfälzischen Schriftstellern angegebenen Kurfürsten vereiniget gewesen; so läßt sich wenig Grund für die gegenseitige Meinung finden: da nach Anzeige §. 12 — 14. die Erzbischöfe Salzburgs damal unstreitig den Rang vor diesen sogenannten Wahl- oder Kurfürsten behauptet haben. Jetzt sind zwar die

pfälzischen und baierischen Länder wiederum unter den Besitz einer Linie gediehen. Dieses ändert aber nicht die Eigenschaften, welche jedem derselben insbesondere vorhin anklebten.

Jene, welche sich in der Benennung Pfalzbaiern gefallen, mag man dieses Vergnügen gönnen, und, wenn man will, mit dem Umfang der Besitzungen Pfalz-Baiern-Neuburg-Simmern-Lautern vermehren lassen, solange man dadurch nur die Mehrheit und Verschiedenheit der im Besitz befindlichen Länder anzeigen, nicht aber daraus auf eine zusammengeflossene — auf alle Besitzungen gleich wirkende Würde und Vorzug schliessen will. Sobald man aber das Letztere bezielet, sohin Kurpfalz in jeder Besitzung zugleich als Kurfürst erscheinen lassen, und ihm kurfürstliche Vorzüge beylegen wollte, sobald widerspricht diesem Beginnen der Reichstag, des Reichs Herkommen, und die Reichs-Analogie. Der Reichstag erkannte nach Erlöschung der baierischen wilhelminischen Linie keinen Kurfürsten in Baiern, nur einen Kurfürsten in Pfalz, und dessen Rücktritt in die alte kurpfälzische Würde: diese alte Würde war aber nicht auf dem Herzogthum Baiern, sondern auf den pfälzischen Landen gegründet.

Des Reichs Herkommen weiß ebenfalls von keiner baierischen, nur pfälzischen Kur: und nach eben diesem Reichs-Herkommen wird kein Kurfürst von Baiern, kein Kurfürst von Pfalzbaiern, sondern nur ein Kurfürst zu der Pfalz im kurfürstlichen Kollegio, und nur ein Herzog in Baiern im Fürstenrath aufgerufen.

Von der Reichs-Analogie weiß man deßgleichen aus den oben angeführten Beyspielen, daß nicht nur Kurfürsten, sondern sogar gekrönte Häupter, welche auf Reichs- und Kreisversammlungen erscheinen, bloß in jener Eigenschaft angesehen werden, welche dem Lande, wofür sie erscheinen, bey dem Reiche und Kreise anklebet.

48.

Der Besitzstand, auf den man sich beziehet, hat schon — im Grunde genommen — überhaupt niemals einen wahren Anfang nehmen können, da derselbe nach erlangter — aber durch den westphälischen Frieden noch unbestätigter Kur im Jahr 1640 und 41. von Baiern geübet, und nach dem westphälischen Frieden den 23. März 1649. von Salzburg zu den Reichsakten öffentlich widersprochen worden.

Hatte aber je auch dieser Besitz gegen die kräftigsten Verwahrungen und Gegenhandlungen und die fortdauernde Uebung des auf dem Reichstag noch fortan — nicht mit den Kurfürsten, sondern im Fürstenrath nach Salzburg stimmenden Herzogthums Baiern zuwider, mithin gegen öffentliche Thaten einen Anfang nehmen können: so ist doch derselbe, nachdem die den angeblichen Thaten widrigen Besitz erwerbende wilhelminische baierische Linie erloschen, auch mit dieser Erlöschung zu Grabe gegangen.

Der Besitzstand der wilhelminischen Linie, auf den man sich bezieht, würde alsdenn auch der rudolphinischen Linie zustatten kommen, wenn selben noch die nämlichen Umstände, wegen welcher Salzburg ehemals den Vortritt gelassen, begleiteten. Diese Nachgabe geschah der kurfürstlich = baierischen dem Herzogthum Baiern anklebenden Würde. Diese ist nicht mehr, und der ehemalige Aufruf im Kreise Kurbaiern ist nicht mehr anwendbar. Das Erzstift konkurriret mit keinem Herzoge in Baiern, der dieses Herzogthums wegen zugleich Kurfürst ist, sondern mit einem Herzoge in Baiern, der nicht wegen Baiern, sondern wegen seiner pfälzischen Lande die Kurwürde bekleidet.

Ehrenbezeugungen und persönliche Rücksichten, womit man eine Person ohne von Rechts wegen dazu verbunden zu seyn mehr unterscheidet, sind nicht von solcher Art der Handlungen, die so leichter Dinge in die Folge zu ziehen sind.

Kurpfalz kann seinen Besitzstand als Herzog in Baiern nie an die wilhelminische Linie, und ihre Kur anbinden, weil eine mit der andern erloschen: erloschene Rechte aber gleich Dingen, die nicht existiren, keine Wirkung mehr haben können.

Kurpfalz muß also dort, wo die Rede von den seiner Kur anklebenden Vorzügen ist, auf jene Zeiten zurück gehen, in welche es jure postliminii eingesetzt worden; diese sind aber keine andere, als die, welche der Epoche vorausgegangen, in welcher die pfälzische

Kur

Kur mit dem Herzogthum in Baiern vereiniget worden.

Eben diese vorausgegangene Zeiten, und eben der während derselben hergebrachte Besitzstand spricht offenbar für Salzburg.

Die Kurfürsten von Pfalz besassen schon im XVI. Jahrhundert das Herzogthum Neuburg im baierischen Kreise. Sie forderten zwar den Vorzug vor Baiern. Niemals aber fiel es ihnen bey, unter dem Titel ihrer alten fünften auf der Rheinpfalz klebenden Kur wegen dem Erzstift den Vorrang im baierischen Kreise streitig zu machen. Wie kann also Kurpfalz dermals fordern, daß Salzburg auf ein Mal wegen der nämlichen alten — nicht mehr auf dem Herzogthum Baiern — sondern auf Pfalz gegründeten und dahin zurückgefallenen Kur im Kreise weichen soll?

Würde nicht dieses in eine offenbare Depossessionirung von jenem Vorzug ausarten, welchen Salzburg jederzeit der fünften in die Aktivität wiederum eingetretenen alten pfälzischen Kur gegenüber gehabt hat?

Se. kurfürstliche Durchlaucht geben eben diesen Vorzug in den oberrheinischen und westphälischen Kreisen den Bißtümern zu Worms und Münster: warum soll das Erzstift Salzburg dessen bey ähnlichem Verhältniß unfähig, oder unwürdig seyn? Wie können Sie denselben im baierischen Kreise als Herzog in Baiern mit Bestande versagen; und doch eben diesen Vortritt in

der nämlichen Kategorie eines Herzogs von Neuburg in dem nämlichen Kreise eingestehen? Der nämliche Kurfürst, welcher Neuburg besitzt, besitzt auch nunmehr Baiern, aber nicht als Kurbaiern, so wie es die wilhelminische Linie besaß; sondern er besitzet es in der einzigen Eigenschaft eines Herzogthums, in welcher er auch das Herzogthum Neuburg besitzt, und dem baierischen Kreise zugetheilt ist.

Ferner: wenn der Herzog in Baiern als Graf von Mindelheim und als Graf von Wiesensteig bey den versammelten schwäbischen Kreistägen erscheint; so erscheint er unbedenklich in der Grafengestalt, wie es diesen Besitzungen Mindelheim und Wiesensteig eigen ist; wie soll es sich also fügen können, daß allein gegen das Erzstift Salzburg in jedem Falle der Kurfürst von der Pfalz als Kurfürst auftreten soll, wenn er gleich nicht in dieser, sondern in der Eigenschaft eines Herzogs zu erscheinen hat?

49.

Wenn man so alles überdenket, und zusammenfasset, was zur wesentlichen Aufklärung dieser Proedriesache gehöret; so wird man sich leicht überzeugen, daß Se. hochfürstliche Gnaden zu Salzburg durch Ihre Rangsansprüche, und zu deren Behauptung eingeschlagene Wege und Benehmungen nichts unternommen haben, was das Gepräge einer Reichs- und Kreisverfassungswidrigen Zumuthung auf sich hätte; sohin Sr. kurfürstlichen Durchlaucht gründlichen Stoff

geben könnte, sich über verletzte Rechte, Ansehen, und Würde zu beklagen.

Jeder rechtschaffene Weltbürger wird sich vielmehr erfreuen, daß es noch Fürsten in Teutschland gebe, denen die Ehre und Verfassung des teutschen Vaterlandes nicht gleichgiltig ist, denen ihre eigene Rechte nicht feil sind, die Pflichten für das Anvertraute kennen, und dafür mit offener Stirne — ohne Schüchternheit, und mit dem von den Urvätern, und Vorfahren ererbten unerschütterlichen Muth und Geist der Freyheit wachen: da ohne diesem das reichsfundamentalmäßige Gleichgewicht der Reichsstände, vermög welcher der mächtige vor dem mindermächtigen, der weltliche vor dem geistlichen nichts voraus hat: sondern alle mit gleichem Schutz und Garantie ihrer Rechte gedecket sind, nie aufrecht bestehen kann; sondern anstatt das Band zwischen den unter einem Reichsoberhaupt vereinigten Staaten enger zu knüpfen, und auf den Mittelpunkt einer allgemeinen Wohlfahrt zusammenzuziehen, solches nur aufgelöset, anstatt Gebrechen, die nicht soviel in der Reichsverfassung selbst, als in dem davon gemachten Mißbrauche liegen, zu heilen, Uebel noch ärger gemacht, und mit dem endlich der gänzliche Umsturz und die Zerstückelung der edelsten freyesten Nation der Welt bereitet, und beschleuniget würde.

50.

Allerdings wäre demnach zu wünschen, Se. kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz möchten, durch die Würde obiger Gründe bewogen, dem Erzstift jenes freyer Dinge eingestehen, was ihm reichsverfassungs- und übungsmäßig zusteht. Anstatt daß Sie dabey an Ihrer Ehre und Ansehen verlören, würden sie dadurch, daß sie ihrem Reichsmitstande das, was ihm gehört, gewähren, nur gewinnen, und Ihr eigenes Verdienst, und mit dem die Verehrung erhöhen, die man Ihnen für Ihre höchste Person als Kurfürsten schuldig ist, und die ihnen Se. hochfürstliche Gnaden zu Salzburg dort, wo Sie in dieser Eigenschaft zu betrachten kommen, im Geringsten zu entziehen weit entfernet sind.

51.

Nach der Reichs- und Kreisverfassung ist es unmöglich, daß nicht bey längerem Verzuge die Reichsgeschäfte, und die Rechtspflege im Reich wirklich Nachtheil leiden; wie bereits ein Beyspiel der länger verzogenen Präsentation eines Kammergerichtsassessors vorliegt, und Executions- und andere gemeinschaftliche Aufträge oder sonstige Verrichtungen sich täglich ergeben können. Wie bedauerlich ist es aber nicht, wenn auf solche Weise das Kreisausschreibamt in Baiern wegen einem an sich ungründeten Anstande für mehrere Reichs- und für alle Kreisangelegenheiten gleichsam unthätig gemacht, und der baierische Kreis in eine Gestalt umgeschaffen würde, als wenn bey demselben keine

kreisausschreibende Herren Fürsten, mithin auch keine solche existirten, welche in Reichs- und Kreissachen erster Hand reichskonstitutions- und verfassungsmässig vorschreiten könnten!

Das Erzstift hat sich zwar mittler Weile nicht aus Zwang eines Rechtes, sondern der Gerechtigkeitspflege in dem deutschen Reiche zu Ehren gefallen lassen, den in der Präsentationssache eines Beysitzers am kaiserlichen und des Reichs Kammergericht vorgeschlagenen Ausweg geltend zu machen. Wer wird aber wohl Bürge seyn, ob dasselbe für die Hinkunft, wenn der Wechsel der Nomination das Herzogthum Baiern trifft, sich erlauben werde, eben diesem Herzogthum die erste Benennung und Unterschrift einzugestehen? Allem Anschein noch so lange nicht, bis nicht Salzburg für alle künftige Fälle gesichert seyn wird, daß man selbes wieder bey dem Genuß seiner vertragsmäßigen Rechte ungestört verbleiben lasse!

52.

Geschieht dieses nicht; so ist freylich nichts anders vorauszusehen, als daß die Sache in die Hände Sr. kaiserlichen Majestät und des Reichs geleget werde, um derselben im Wege einer gütigen Vergleichung, eines Kompromisses, oder durch andere Aussprüche die reichsübliche Bestimmung zu geben.

53.

Aber immer dringet dem noch der patriotische Wunsch vor: möchte doch die Vorsicht beyde nächst benachbarte Kur- und Fürsten ståts auf die ruhmvollesten Wege der Güte und Eintracht lenken, und Ihrer Denkungsart bey diesem und jedem andern Falle solche vereinte Stimmungen geben, wie es jeder aufrecht biedere Teutsche von zweyen der erhabensten Reichsfürsten zur Aufnahme und Befestigung der allgemeinen Wohlfahrt, Ehre, und Freyheit Teutschlandes sehnlichst wünschet, und erwartet!

Urkunden.

N. I.

Dem Ehrwürdigen in Gott Vater Vnnsern besonders lieben Freündt herrn Johann Philippen bischouen zu Bamberg.

Unser freündlich Dienst zuvor, Ehrwürdiger in Gott Vatter besonders lieber Freündt. Was vns E. L. in Sachen deß Münzweesen betr. vnnd wessen sich dißfahls der Churfürstl. Reinische Crayß jüngsthin zu Bocharach verglüchen vnnd verabschidet, mit mehrerem communiciret, das haben wür empfaңgen. Thuen vnns solchen Communication freündtnachbarlich bedankhen; vnnd wöllen auch vnsers Thails, was zu Befürderung des gemainen Nutzes geraichen mag, vnnd damit diesem Unhaill gesteüret werde, an vnns nichts ermangeln lassen; wollten wür E. L. dero wür angenemmes Gefallen zu erweisen yederzeit vorderist ge-

wo-

wogen, nit verhalten. Datum den 23ten Decemb. Ao. 1608.

Von Gottes Gnaden

Wolf Dietrich Erzbischofue zu Salzburg Legat des Stuels zu Rom.

Vnnd

Maximilian Pfalzgraue bey Rhein Herzog in Obern vnnd Niedern Bayrn

Wolf. Dietrich m. p. Maximilian m. p.

J. von Weyß m. p.

N. II.

N. II.

Copi Schreibens an alle Crays Stendt die *Communication* des Raiserlichen schrifftlichen Anbegerns vnd Craißhilf betr.

Von Gottes Gnaden
Wolf Dietrich Erzbischoue zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom

vnnd

Maximilian pfalzgraue bey Rhein Herzog in obern vnd nüdern Bayrn ꝛc.

Vnnsern günstlichen Grues zuuor. Ersame, weise, besonder Liebe. Was die Röm. Kays. May. vnser allergnädigster herr, vnnd Vetter wegen des noch schwebenden Türkhenwesens, vnnd vorstehenden Kriegsgefahr an Vnns Erzbischouen, vnnd Vnnser Herzog Maximilians gst. geliebten herrn Vetter, als dieses bayr. Crayß ausschreibenden Fürsten gdgst. gelangen lassen, das habt Jr ab beyliegender Abschrifft mit mehreren zu uernemen, So wür Euch zu dem Endte hiemit gnediglich communiciren wöllen, damit Jr die Eürigen auf vorstehenden Crayßtag darnach wisset zu instruiren, seindt Eüch beynebens mit gn. ꝛc.

Datum den 21ten January Anno 1596.

N. III.

Dem Hochwürdigen in Gott vnd Durchlauchtigen Fürsten Herrn Herrn Leopoldo zu Oesterreich Erzherzogen, Bischouen zu Straßburg, und Passau, Herzogen zu Burgund, Grauen zu Tyrol und Görz ꝛc. vnsern besonder lieben Herrn vnd Freündt, auch freündtlichen lieben Vettern, Schwagern vnd Brudern.

Hochwürdiger in Gott, vnnd durchlauchtiger Fürst, E. L. sein vnnser freündlich vnnd willig dienst, auch was wür Liebs vnnd guets vermögen zuuor, besonders lieber herr vnd Freündt, auch freündlicher lieber Vetter, Schwager, und Bruder. Nachdem vnns als des bayr. Crayß ausschreibende Fürsten des ober Rheinischen Crais Minnz Stende, abgeordnete Rethe, vnd Podtschaften abschrifft Ihres zu Worms verfasten Münz Probation Abschiedt Edict, vnd Valuation überschickt. beinebens auch gebetten, dieses vnsern mit Crais-Stennden zu communiciren, wür auch wegen Gewerb. vnnd Handthierung ain solches für notwendig gehalten. Also lassen wür E. L. beiliegende Abschrifft zuekhommen, die werden es dero Vnderthanen, vnd angehörigen vmb Wissenschafft und Nachrichtung weiter anzuefügen wüssen, wolten wür E. L. freündlich nit verhalten, vnd seint deroselben danebens freündt, Vetter, Schwäger, und brüederliche Dienst

zu

zu erzaigen vorders wolgemaynt. Datum den 26. July Anno 1609.

Von Gottes Gnaden

Wolf Dietrich Erzbischoue zu Salzburg Legat des Stuels zu Rom.

Vnnd

Maximilian Pfalzgraue bey Rhein Herzog in obern vnd Niedern Bayrn

Wolf Dietrich m. p. Maximilian m. p.

N. IV.

Vnnsermn lieben gethreuen Caspar Partten des bayrischen Crayß Pfenningmaistern.

Wolf Dietrich von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom ꝛc. auch von denselben Gnaden Wilhelm Pfalzgraue bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Bayrn ꝛc.

Unsern Grues zuuor, lieber Gethreuer! Nachdem in jungst zu Regenspurg ergangenen Craißabschied vnnder anderen herkhommen, das die zwischen dem bayrischen Craiß, vnd der obern Churfürstlichen Pfalz, wegen Waldsachen sich erhaltende Irrung auf zuuor eingenommenen Bericht, am Kais. Kamergericht anhengig gemacht, vnd zu solcher sowohl, als auch zue der Kayserheimischen Handlung, von vns beeden als Craiß ausschreibenden Fürsten, ain Advocat, vnd ain Procurator solte bestellt, demselben auch vnnseren Gutachten nach ain Bestallung aus der Craiß Vorrath deputirt werden. als haben wir den hochgelerten, vnnser Herzog Wilhelms Rath, vnd lieben Gethreuen Joachimen Domsperger der rechten Doctorn hierzue fürgenommen, vnd bestelt. vnd ist hiemit vnnser Beuelch, das du Jme D. Domsperger für sein Besoldung von dem negst gehaltnen Craistag, vnd also von drey vnd zwainzigisten Augusti des abgeloffen neunzigisten Jars anzurechnen, järlich ain hundert Gulden, wie nit weniger des Crais Procuratorn am Kais. Camergericht P. Vomelio zu ainer järlichen ergetzlichkeit dreis-

sig

ſig gulden gegen gebürender Quittung von des Crais vorrath raicheſt, vnd ſolche Ausgab in deiner Rechnung einfürreſt, welche dir künftig als ſoll paſſiert werden. vnd beſchieht hieran vnnſer von wegen gemainen bayriſchen Craiß zuuerläſſiger Will vnd Mainung. Datum den 15. Aprilis anno 1591.

N. V.

Auszug Schreibens an den Herrn Bischouen Veit zu Bamberg, und Herrn Georg Friederich Margrafen zu Brandenburg erlassen.

Vnnser freündtlich dienst, vnnd was wir Liebs vnd Guets vermügen zuuor, Erwirdiger in Gott Vatter, auch hochgebohrner Fürst besonder lieber herr vnd Freündt, auch freündtlicher lieber Oheim und Schwager. E. L. Schreiben sambt dem, waß des lobl. Schwebischen Reichs-Craiß gemaine Versamlung von Ulm aus an gemaine Stendt der lobl. Frenkhischen vnd bayrischen Chraiß, von wegen des hochbeschwerlichen vnd ganz vnleidentlichen Pfeltzischen Zolß geschriben, auch welchermassen E. L. die ausschreibende Fürsten bemeltes Schwebischen Craiß widerumb beantwurt, vnnd an den Erwirdigen in Gott Vatter vnnserm besonder lieben Freündt von wegen S. L. Cantzler gelangen lassen, haben wir alles wol empfangen ꝛc.

— — — — — — — —

— — — — — — — —

wolten wir E. L., denen wir angeneme vnd gefellige Diennst zu erzaigen so vrbietig so willig, auf dero Schreiben zu freündtlicher Antwort nit pergen. Datum den 30ten Tag Decembris anno 1567.

Von Gottes Gnaden Johann Jacob Erzbischou zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rhom,

vnnd

Albrecht Pfalzgrau bey Rhein, Herzog in Obern vnnd Niedern Bairn.

N. VI.

Auszüge Kayserl. Schreiben an die ausschreibenden Herren Fürsten des bair. Kreises von den Jahren 1570. 1598. und 1605.

Maximilian der annder von Gottes Genaden Erwelter Römischer Kaiser zu allen Zeitten merer des Reichs ꝛc.

Ehrwürdiger, vnnd hochgeborener, lieb Vetter, Schwager Fürsten, und andechtiger. Ob wür wol, nach jüngst zu Frannkhfurth gehaltnen Deputationstag, vnnd Publicirung desselben Abschids E. L. vnnd A. sowohl auch andere des heilligen Römischen Reichs Craiß mit allen Ernst ermant, und vnnsers tragenden Kaiserl. Ambtshalben in Chrafft berürtes Abschids auferlegt, und beuolchen, mit höchsten embsigen Vleiß vnnd Bemühung Abwendung besorgenden unversehnlich Lanndfridprüchigen Regimens vnnd Gewalts wol mainlich bedachter vnnd verglichenen gegen Verfassung Ires Innhalts ein völlig benügen beschehe, vnnd auf zutragenden Notfall Inn den Craissen verabschidter Schuldigkeit gueter zeitlichen beraitschafft an Leütten vnnd Gelt ainicher mangl oder saumsall nicht erscheinen möchte ꝛc. — — — — —

— — — — — — — —

— — — — — — — —

Geben auf vnnsern königelichen Schloß Prag den zehenden Januari Aͦno ꝛc. im Sibenzigisten Vnnserer Reiche des Römischen am Achten, des hungarischen

im

im Siebenden vnnd des Behemischen in ain vnnd zwainzigisten

Maximilian m. p.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majest. proprium.

A. Erstenberger m. p.

Von Aussen.

Dem Ehrwürdigen vnnd hochgebornen, Johannes Jacoben Erzbischouen zu Salzburg, Legaten des Stuels zu Rhom, vnnd Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern vnd Nidern Bayrn, vnnserm lieben Vettern, Schwager, Fürsten vnd Andechtigen.

Rudolph der annder von Gottes Genaden Erwelter Röm. Khayser zu allen Zeiten merer des Reichs rc.

Ehrwürdiger vnnd hochgeborne, liebe Vetter, Fürsten vnnd andechtiger Euer A. vnd L. V. werden durch Ihre bey jüngst verschinen Reichstag zu Regenspurg berichtet seyn, wasmassen neben anderen des Türggen halb alldort berathschlagte Articuln die Verfassung eines Wachzugs geliebtem Vatterlandt wol souill, ja (laut des Abschieds) fast mehr, als jezige Ausrüstung

stung des Portzugs nöttig zu seyn befunden ꝛc. —
— — — — — — — —
— — — — — — — —
— — — — — — — —

Geben auf Unserm Khönigl. Schloß zu Prag den 29ten May Anno ꝛc. 98. Vnnserer Reiche des Römischen im 23ten, des hungarischen im 26ten und des Böheimischen auch im 23ten Jar

Rudolph m. p.

Ad Mandatum S. Caes. Majest.
pprium.

An. Haniwaldt m. p.

Von Aussen.

Dem Erwurdigen vnnd hochgebornen Wolfgang Dietrichen Erzbischouen zu Salzburg Legaten des Stuels zu Rom, vnd Maximilian Pfalzgrauen bey Rhein, Herzogen in Obern vnnd Nidern Bayrn vnnserm lieben Vetter Fürsten und Andechtigen sambt vnnd sonders

Rudolph der Annder von Gottes Gnaden erwöllter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrwürdiger und hochgeborner, liebe Vetter, Fürsten vnnd Andechtiger. Wiewol wir in keinem Zweifel stellen, es werde Ew. And. vnd L. sowohl andern des Heyligen Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stenden vndterschiedlicher Bericht fürkomen sein, was sich nach jüngst gehaltenem Regenspurgischen Reichstag zwischen vnns vnd vnsers Christlichen Glaubens vnd Namens Erbvheindt den Türken in zwayen seidher fürgegangenen Jahrn vber Somer vnd Winter thails durch Vilerley vom Vheindt versuchten Kriegsgewalt, auch aufgewiglete gefärliche Entpörung vnd Verratherey thails durch anerbottene hernach im Grundt betrieglich und falsch erfundene Fridtshandlungen begeben ꝛc. — —

— — — — — — — —

— — — — — — — —

— — — — — — — —

Geben auf Vnserm königl. Schloß zu Prag den fünfzehenden January anno Sechzehenhundert vnd im fünfften, Vnnserer Reiche des Römischen im dreyssigisten, des hungrarischen im dreyssigisten, und des Böheimischen auch im dreyssigsten

Rudolph m. p.

Ad Mandatum S. Caes. Majestatis proprium.

Hannewalden m. p.

Von

Von Aussen.

Dem Erwürdigen vnnd hochgebornen Wolfgang Dietrichen Erzbischouen zu Salzburg Legaten des Stuels zu Rom, vnd Maximilian Pfalzgrauen bey Rhein, Herzogen in Obern und Nidern Bayrn Vnnserm lieben Vetter Fürsten und Andechtigen sambt vnnd sonders.

N. VII.

Auszug Schreibens an die Abbtissin des Klosters Niedermünster in Regensburg erlassen *de Dato* 26. Junii 1554.

Von Gottes Gnaden Ernnst confirmirter zu Erzbischouen des Stiffts Salzburg, Legat des Stuehls zu Rom, auch Albrecht Pfallenzgraue bey Rhein, Herzoge in Obern vnd Nidern Bayrn ꝛc.

Vnsern gunstlichen Grus zuuor, liebe vnd wirdige in Gott und getreue. Vnns sein von der Röm. Kays. Majest. vnnserm allergenedigisten lieben Herrn vnd Vettern dise Tåg erclårung und gebottsbrief neben ainem schreiben, darin Ir May. vnns gnediglich beuilcht, solliche Erclårung, vnd gepotsbrief gemainen Stenden des bairischen Craiß fürderlich fürzuhalten ꝛc. — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Datum vnd vnndter vnser beeder Secret verschlossen den 26 Tag Juny ao. 1554.

N. VIII.

Wiewohl ich der Zuversicht gelebt, es wurde Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mainz meines gnedigsten Churfürsten, und Herrn bey diesen Friedens Tractaten anwesende fürtrefl. Gesandschafft auf meine gethane Erinnerung nichts vornemen, so dem hochwürdigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Paridi, Erzbischouen zu Salzburg, Legaten des Stuels zu Rom, meinem auch gnedigisten herrn zu Verfang, oder Abbruch an der Ihren hochfürstl. Gnaden, und dero Erzstifft vor der Churfürstl. Durchl. in Bayrn, als Herzogen in Bayrn, von uralten zuständigen praecedenz geraichen khöndte, nachdem ich jedoch in Erfahrung gebracht, das ungeachtet solchen meinen erinnerens Ihre Churfürstl. Durchl. in einem an baide herrn ausschreibende Fürsten des Bayr. Craises neilich ausgefertigten schreiben Ihren hochfürstl. Gnaden vorgesetzt worden, als khan ich nicht umbgehn, Wohlg. Chur-Mainzische Gesandschafft gebürlich zu Gemüeth zu führen, welchermassen unwidersprechlich, und Reichskhündig, daß sowohl die vorige Herren Herzogen in Bayrn, als Ihre Churfürstl. Durchl. selbsten nicht allein vor erlangter Churwürde den herrn Erzbischouen von Salzburg je, und allwegen ohne ainige Waigerung, oder Widerred gewichen, sondern auch seithero Ihre Churfürstl. Durchl. zum Churfürstl. Stand erhoben, und in den vorgegangenen Reichs Versammlungen, benanntlich auf dem zu Regensburg im Jahr 1640. und 1641. gehaltenen Reichstag, auf dem Frankfurt. jüngsten Deputationstag, wie nicht weniger bey den Münster.,

ster., und Osnabrugg. Reichs Conventen, als Herzog in Bayrn, und in Ansehung des Herzogthumbs Bayrn in ihre alte Session in dem Fürstenrath genommen, und dem Erzstifft Salzburg seine hergebrachte praerogativ gelassen, also in Werkh selbsten offentlich zu erkhennen gegeben, und erwisen, daß Sye wegen erwehnten Herzogthumbs Bayrns nicht, als ein Churfürst, sondern als ein Fürst zu consediriren seyen. Wann dann Se. Churfürstl. Durchl. das Amt des mit ausschreibenden Fürsten in dem Bayr. Craiß als Herzog in Bayrn, und wegen des Herzogthumbs Bayrn hergebracht, und vertretten, so erfolgt, daß Sye in solcher Qualitaet sowohl bey desselben Creises, als auf den allgemainen Reichs Zusammenkhunfften dem Erzstifft Salzburg den Vorzug zu verwaigeren kheine erhebliche Ursach haben.

Zumalen fürs ander meniglichen bekhant, daß Ihre Khays. May. selbsten wegen dero Oesterr. Landen allen Churfürsten den Vorsitz gern vergonnen, in gleichen höchgedacht Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mainz wegen des Bistumbs Würzburg, Chur Kölln, und Chur Trier wegen ihrer verschiedenen Stiffter, Chur Sachsen wegen der gefürsteten Grafschafft Henneberg, Chur Brandenburg wegen Pommern unterschiedlichen anderen Fürsten nicht allein in denen Reichs Versamblungen, und Abschieden, sondern auch in den Craißhandlungen derjenigen Craisen, wohin solche Stiffter, und Fürstenthumb gehören, und in Ansehung des Craißweesens an Sye abgehendten, und von ihnen ausgehendten Schreiben die praecedenz ohne Bedenken ge-

statten.

ſtatten. Dahero auch der Churfürſtl. Durchl. in Bayrn, unangeſehen der Chur ſamt den Oberpfälz. Landen anjezo auf dieſelbe, und dero Nachkhommen Wilhelm. Lini transferirt, nicht bedenkhlich fallen khan oder ſoll, daß Sye wegen des ihrem Herzogthumb Bayrn anhängigen Amts des mitausſchreibenden Fürſten in dem Bayr. Craiß in denen unter dieſem respect an dieſelbe geſtelten ſchreiben, gleichwie auf den allgemainen Reichstägen, und in den Reichs Receſſen beſchicht, einem herrn Erzbiſchouen zu Salzburg nachgeſetzt werden.

Derohalben ich mit Vorbehalt aller weiteren Nottdurfft, und habendten Fundamenten, und Behelfen, welche auf erhaiſchendte Gelegenheit mit mehrern an: und ausgeführt werden ſollen, hiemit austruckhlich proteſtire, daß der Anfangs vermeldte widerige actus zu ihrer Hochfürſtl. Gnaden, und dero Erzſtiffts praejudicio, und Nachtheil kheineswegs angezogen, oder ausgedeutet werden ſolle, oder khönne, mit dem erſuchen, ein hochlöbl. Churmainz. Reichs Directorium welle nicht allein dieſe eingewendte proteſtation ordenlich ad Notam nemmen, und zu denen Reichs actis regiſtriren, ſondern auch bey khünfftigen Begebenheiten, und ſonderlich in denen an die baide herren ausſchreibende Fürſten des Bayr. Craiſes ablauffenden ſchreiben die dem Erzſtifft Salzburg zuſtehendte praecedenz in gehöriger Obacht halten.

Münſter den 23ten März ao. 1649.

(L.S.) Johann Adam Krebß Dr. als hochfürſtl. Salzburg. in den teutſchen Friedenstractaten ſubſtituirter Geſandter.

Daß Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mainz meines gnedigsten Herrn Reichs Directorio die hochfürstl. Salzburg. Gesandschafft eine protestationsschrifft des Innhalts, wie dieses Exemplare nach sich führt, an obbesagten Dato überraicht habe, wird hiemit attestirt.

(L.S.) Churfürstl. Mainzisch. zu disen Fridens Tractaten Abgesandter, und Rath.

Sebastian Wilhelm Meel.

N. IX.

N. IX.

Praesentibus.	In Collegio Electorali Lunae 30. März 1778.
Chur Mainz.	Kur Mainz truge vor:
— Trier per Chur Mainz.	bekanntlich seye durch die unlängst erfolgte Erlöschung des Churbaierischen Mannsstammes das Churfürstliche hohe Collegium in der Zahl der höchsten Mitglieder desselben vermindert, und gegenwärtig auf Acht versetzet worden.
— Kölln.	
— Böhmen.	
— Sachsen.	
— Brandenburg.	
— Braunschweig.	

Wobeynebst sich auch der durch den westphälischen Frieden bestimmte Fall ereigne, daß nach dem sich nun ergebenen Abgange der baierischen wilhelminischen Linie Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz als das dermalige Haupt der Rudolphinischen Linie in die alte Pfälzische Chur (welche nach der Bestimmung der goldenen Bulle die fünfte in der Ordnung ist, und unmittelbar nach Chur Böhmen, und vor Sachsen den Platz hat) und in das damit verknüpfte Erztruchsessenamt wiederum einträtten; wegen welcher Ereigniß auch Ihre Kaiserl. Maj. auf das an Allerhöchstdieselbe ergangene Churpfälz. Ansuchen eine Reichsoberhauptliche Vorsehung, vermittels des im 10ten v. M. dictirten höchst zu verehrenden Commissions-

sions=Dekrets an dieses hochlöbl. Collegium erlassen hätten, mit dem an das Directorium gelangten Auftrage, daß dem Churfürstl. hochlöbl. Collegio das nöthige gewöhnlichermassen kund gemacht, und die Friedens=Schlußmässige Vorrückung höchstgedacht S. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz von dem Achten auf den 5ten Churfürsten=Platz zur Vollziehung gebracht werden möge, wie es allenthalben Rechtens, und Herkommens seye.

Und da nun eben gedachte Bekanntmachung wirklich geschehen, auch ein erforderliches — nach denen iezigen Umständen des hochlöbl. Collegii eingerichtetes — und sub Sig. ⊙ hieneben befindliches Schema Sessionum, et Votantium — vorgeleget worden seye; so wolle Directorium von den vortreflichen Churfürstl. Gesandtschaften vernehmen, wie man nun diesem Geschäfte den weiteren Vorschub zu dessen Vollziehung zu geben gedenke.

Kur Trier. Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Trier tragen das ihrige dahin mit Vergnügen bey, damit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in Verfolg der Anordnung des westphälischen Friedens wieder in den diesem Churfürstl. Collegio zugestandenen Platz zwischen Chur Böhmen, und Chur Sachsen gelangen möchten; zu welchem Ende dann der vortrefliche Churpfälzische Herr Gesandte in dieses Collegium zu erfordern, und in die Possession sothanen Platzes zu setzen wäre.

Kur

Kur Kölln. Ihro Churfürstl. Gnaden haben sich zum unverbrüchlichen Gesetz gemacht, der Erfüllung des westphälischen Friedens sowohl, als aller anderer Reichs-Satzungen iederzeit mit vollkommenem Eifer zu entsprechen, und haben daherohalben zur versehenen Vorrückung S. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz von der 8ten auf die 5te Chur Stelle nach Erlöschung des Baier. Wilhelminischen Mannsstammes treu gehorsamste Gesandtschaft um da mehr die behörige Beförderung zu leisten, gemessenst angewiesen, als es höchstdenenselben zu ausnehmenden Vergnügen gereichet, die S. Churfürstl. Durchl. gewiedmete besondere Ergebenheit durch solche angenehme Mitwirkung abermalen zu bewähren.

Kur Böhmen. Ihre Kais. Königl apostol. Maj. qua König und Churfürst in Böhmen finden die, für den vorhandenen Fall der erfolgten Erlöschung des baierischen wilhelminischen Mannsstammes in dem westphälischen Friedens-Schluß enthaltene Vorsehung der Zurückeintretung in die alte Pfälzische Chur, und das Erztruchsessenamt dergestalt beschaffen, daß Allerhöchstselbe kein Bedenken hegen, zu dessen Vollziehung und Beförderung das Ihrige ebenmässig dahin mit Vergnügen beyzutragen, damit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz als das dermalige Haupt der Rudolphinischen Linie in die diesem Churfürstl. hohen Hause vorhin zugestandene 5te Churwürde, und in den dieser Churwürde vermög der goldenen Bulle unmittel-

bar nach Chur Böhmen und vor Chur-Sachsen bestimmten Chur-Platz, wie auch in das mit dieser Churwürde verknüpfte Erztruchsessenamt einträte; zu welchem Ende dann nach nun hinlänglich vorbereiteter Sache, und nach vorgängiger Ueberreichung seiner — auf diese Zurückeintrettung in die alte pfälzische vormalige fünfte Chur, und das Erztruchsessenamt gerichteten Vollmacht, der vortrefliche Churpfälzische Gesandte ohne weiters in dieses Churfürstl. Collegium zu erfordern, und in der verabredeten Verfassungsmässigen Art in die Possession sothanen der Churpfalz dermalen zuständig wieder gewordenen Platzes zu setzen wäre.

Chur Sachsen. Der westphälische Friedensschluß Art. 4. §. 9. gebe klare Maße, daß die auf das Haus Baiern Wilhelminischen Mannsstammes nach Inhalt eben angezogenen Friedensschlusses Art. 4. §. 3. transferirte, vorher von dem Churfürsten zu Pfalz ingehabte Churwürde nach Abgang besagten Mannsstammes an das Haus Pfalz jure postliminii zurückfallen solle; da nun sothaner Fall sich ereignet habe, so walte bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen kein Bedenken ob, daß die ehemalige Kurpfälzische 5te Chur-Stelle von S. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz als dermaligen Haupt der gesammten Rudolphinischen Linie wieder eingenommen, in dieser Ordnung Dero Votum im Churfürstl. Collegio abgelegt, auch darinnen ihnen, und statt Derselben ihren Comitial-Gesandten nach dessen erfolgter Legitima-

tion,

tion, der Platz nach Böhmen und unmittelbar vor Chur Sachsen wirklich angewiesen werden möge.

Chur Brandenburg. Ihro Königl. Maj. in Preussen fände keinen Anstand zu demjenigen ihre Einwilligung zu geben, was in Ansehung des Erztruchsessenamts bereits in ältern Reichssatzungen, besonders aber wegen Churpfälzischer Wiedereinführung in den 5ten Platz — so lange die gesammte Rudolphinische Linie fortdauert, und des darausschliessenden Schematis Sessionum electoralium durch den 4ten Artikel des westphälischen Friedens vorgeschrieben worden, in so ferne zumalen derselbe in den übrigen Punkten, welche bey der baierischen Succession in Betrachtung kommen, gleichergestalten beobachtet werden würde.

Chur Braunschweig. Se. Königl. Maj. hätten diesseitige treu gehorsamste Gesandtschaft allergnädigst angewiesen, darzu in alle Wege zu concurriren, daß Ihro Churfürstl. Durchl. von der Pfalz, und Dero Nachfolgern gesammter rudolphinischen Linie die 5te Stelle des Churfürstl. Collegii nebst dem dazu gehörigen Erztruchsessenamt und Reichs= Insigniis zurückfalle, und fürohin beygelegt werde.

Chur Mainz. Ihro Churfürstl. Gnaden von Mainz wirken zu allem dem dirigendo et votando gerne mit, was der Rucktritt S. Churfürstl. Durchl.

zu Pfalz in die 5te Churstelle befördern kann, und stimmen dahero dem Chur-Trierischen Voto bey.

Chur Mainz. Nachdeme jüngsthin schon über diese Angelegenheit in dem Churfürstl. Nebenzimmer gesprochen, und sich desfalls wegen eines zu fassenden Conclusi einverstanden worden; so habe man eventualiter ein Project Churfürstl. Schlusses gefaßt, welches man hiemit zum Protokoll geben wolle.

Electorales hatten dabey nichts zu erinnern.

Conclusum
Collegii Electoralis von 30. Merz 1778.

Als man im Churfürstl. Collegio das den 10. Hornung dictirte den dermaligen Eintritt S. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in die 5te Chur-Stelle betreffende höchst zu verehrende kaiserl. Commissions Dekret in Vortrag gestellt, und dabey in Erwägung gezogen hat, daß durch die unlängst erfolgte Erlöschung des baierischen Mannsstammes sich derjenige Fall ereignet, in welchem die Anordnung des westphälischen Friedens in Vollzug zu bringen ist, vermög welcher nach Abgang der baierischen Wilhelminischen Linie Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz als das dermalige Haupt der Rudolphinischen Linie in die alte Pfälzische Chur (welche vermög der Bestimmung der goldenen Bulle die 5te in der Ordnung ist, und unmittelbar nach Chur Böhmen, und vor Chur Sachsen Platz hat) und in das da-

damit verknüpfte Erztruchsessen-Amt wieder eintrette, wobey dann das Churfürstl. hohe Collegium in der Zahl vermindert, und dermal mit Einschluß der nach den Zeiten des westphälischen Friedens errichteten Braunschweig-Lüneburgischen Chur anstatt der zeitherigen 9 aus acht Churfürsten bestehen wird.

So ist hierauf dafür gehalten, und beschlossen worden, daß den vorhabenden Rücktritt Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in die alte Pfälzische Chur, und das damit verknüpfte Erztruchsessenamt, und was solchem anklebet, von Seite des Churfürstl. Collegii alle Beförderung herkommlicher Massen zu geben, mithin nach dermalen wirklich berichtigtem Schemate Sessionum et Votantium, auch geschehenen übrigen Vorbereitungen die Immission des Churpfälzischen Herrn Gesandten Excellenz nach vorgängiger desselben Legitimation Namens seines höchsten Principalens in die dem hohen Churhaus Pfalz nebst dem Erztruchsessenamt zugestandene, und iezo wieder einraumende 5te Churstelle vorzunehmen, und er des Endes nächster Tagen in das Churfürstliche Collegium zu erfordern sey.

Sche-

Sig. ☉

Schema Sessionum et Votantium deren 8 höchsten Herren Churfürsten und zwar

a)

bey Anwesenheit Kaiserlicher Majestät, oder Dero verordneten Commissarii.

Brandenburg.	Pfalz	Böhmen.	Mainz	Imperator	Cölln	Sachsen	Braunschweig
				Trier			

b)

Im Churfürstl. Collegio.

7.	5.	4.	1.	2.	3.	6.	8.
Brandenburg	Pfalz	Böhmen	Mainz	Trier	Cölln	Sachsen	Braunschweig

c)

Im Churfürstlichen Nebenzimmer an dem runden Tisch.

I.
Mainz

II.
Trier

III.
Cölln

IV.
Böhmen

V.
Pfalz

VI.
Sachsen

VII.
Brandenburg

VIII.
Braunschweig

N. X.

N. X.

Praesentibus

Khur Mainz.

— Trier per Chur Mainz.

— Cölln.

— Böhmen.

— Pfalz.

— Sachsen.

— Brandenburg.

— Braunschweig.

In Collegio electorali Iovis die 2da Aprilis 1778.

Kur Mainz. Nachdem die Immission des Chur-Pfälzischen wirklich legitimirten Herrn Gesandtens Freyherrn von Leiden Excell. in die dem hohen Churhause Pfalz vermög der goldenen Bulle zustehende, und dermalen von selbigem wieder einzunehmende 5te Chur Stelle durch ein den 20. Mart. zum Protokoll gekommenes Churfürstl. Conclusum vest gestellt, und hinnächst der heutige Tag zu diesem Vollzug bestimmet worden, so haben sich die übrige vortrefl. Churfürstl. Herren Gesandten zu diesem Ende um 11 Uhr in dem Churfürstl. Collegio eingefunden; und als solche beysammen waren, ist per Chur Mainz durch einen Legations Canzellisten des Freyh. von Leiden Excell. zu dem Ende Nachricht davon gegeben worden, damit derselbe nun auch daselbsten erscheinen mögte, welches auch hierauf dergestallt erfolgt ist, daß Se. Excell. sich in Gala in einem mit 6 Pferden bespañten Wagen unter Vorausstrettung Ihrer Livrée Bedienten und Haus Officianten eingefunden haben, wobey Chur Mainz Sr. Excell. bis an die Thür entgegen gegangen ist, und selbige an die Repräsentanten-Bank, wo der Sitz zu

neh-

nehmen war, geführet, Sr. Excell. die 5te Chur Stelle angewiesen, und Sie in selbige immittirt hat. Wo immittelst der übrigen vortrefl. Churfürstl. Herren Gesandten Excellenzien von ihren Sitzen aufgestanden, und davor stehend geblieben waren, hierauf aber alle insgesammt mit Bedekung der Häupter ihre Sitze einnahmen, da alsdenn von Chur Mainz folgendes gemeldet wurde:

Bekanntlich habe sich der in dem Westphälischen Frieden A. 4. §. 9. bestimmte Fall ereignet, nach welchem Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz ihren zeitherigen in diesem Churfürstl. hohen Collegio gehabten Plaz zu verlassen haben, um dagegen in die alte dem hohen Churhause Pfalz nebst dem Erztruchsessenamt durch die goldene Bull angewiesene 5te Chur Stelle wieder einzutreten.

Ihro Kaiserl. May. hätten dieserhalben durch ein höchst zuverehrendes Kayserl. Commissions Decret das Erforderliche an das Churfürstl. Collegium ergehen, und dieses hierauf sich angelegen seyn lassen, der Sache die Beförderung dergestalt zu geben, daß nun so eben der Churpfälzische Rücktritt und Immission in die 5te Chur-Stelle wirklich erfolget sey, mithin nichts übrig wäre, als Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz von Seiten der Churfürstl. Gesandtschaften zu diesem Eintritt in die 5te Churstelle und das Erztruchsessenamt vieles Glück, auch zum Besten des deutschen Publici lange vergnügliche Regierungs-Jahre in tiefster Verehrung anzuwünschen, des Churpfälzischen Herrn

Ge-

Gesandtens Excell. aber anbey zu bezeigen, wie vergnüglich es Electoralibus sey, denselben fernerhin in diesem hochlöbl. Collegio zu sehen, auch zu der jetzigen mit allgemeinem Beyfall vollzogenen wichtigen Handlung die aufrichtigste Glückwünsche abstatten zu können, mit dem Erbiethen: daß man die Unterhaltung guten Collegialischen Vernehmens, und Vertrauens mit deroselben sich allezeit angelegen, und hierzu bereit und willig finden lassen werde.

Hierauf wurde von der vortrefl. Churpfälzischen Gesandtschaft folgendes verlesen:

Chur Pfalz: Seines höchsten Principalen Churfürstl. Durchlaucht verehren mit gehorsamsten Dank, daß es Sr. glorwürdigst regierenden Kais. Majestät gefällig gewesen, in dem eigens anhero erlassenen, den 10. Hornung inter Electorales privatim dictirten Commissions Decret den Fall, welcher durch höchst bedauerliches Hinscheiden des Durchlsten Churfürsten Maximilians III. in Bayern, und erfolgte Erlöschung des Wilhelminischen Manns-Stammes sich ergeben habe, für denjenigen allergnädigst anzusehen, der nach Anordnung eines der fürnehmsten Reichs Grundgesetzes, des Westphälischen Friedens in Art. 4. seinen gnädigsten Herrn die Vorrückung von der bisher inngehabten Achten auf die 5te Chur-Würde ohne weiters zulege, und die sofort höchstdenselben, und ihren Durchlsten Chur-Folgern bis zu gänzl. Abgang des Pfälz. bayer. Manns-Stammes (welchen die allmächtige Vorsehung bis an das Ende der Welt verschieben

wolle)

wolle) mit dem Erztruchsessenamt, und dazu gehöri-
gen Reichs Insigne mit der nunmehr privativen Rhei-
nischen Reichsverweserschaft, auch mit anderen hohen
Vorzügen, und Gerechtsamen verbleibe. Daß hier-
nächst Ihre hohe Mit-Churfürsten diese hochwichtige
Ereigniß unter eben demselben gesetzl. Gesichts Punkte
zu betrachten einmüthig beliebet, und dahergegen wider
die Vorrückung auf den 5ten Churfürsten Platz, und des-
selben unveränderl. Beybehaltung nicht das geringste
eingewendet, vielmehr zum verehrl. Kennzeichen ihrer
freundschaftl. und hohen Theilnehmung selbst eigene
Neigung, daß gegenwärtiger Besitz Ergreifung nichts
an ihrer Feyerlichkeit mangle, bezeiget haben, gerei-
che seinem höchsten Prinzipalen nicht minder zu aus-
nehmender Verbindlichkeit, welche Höchstdieselbe eben
so, wie ihre Durchlste Nachfolger an der 5ten Chur
stets anmuntern werde, sowohl überhaupts für die
kundbare Vorrechte und Praeeminenzen dieses aus den
vordersten Grund-Säulen des H. R. Reichs bestehen-
den erhabensten Collegii, in obliegender Mitsorge im-
mer bedacht zu seyn, als auch bey Anlässen eines je-
den Ihrer hohen Mit-Churfürsten sonderheitliches
Wohl, Ansehen, und Zuständigkeiten ebenmäßig aufs
freundschaftlichste zu betheilen, welch billigem Triebe
zu folgen Höchstdieselbe, da Sie die 8te Chur-Stelle
für beständig verlassen haben, und durch die ihm Ge-
sandten gnädigst ertheilte Vollmacht ihre bisherige an
der achten Stelle erloschen sey, zum rechtmäßigen
Vorstand Sr. Königl. Großbrittanischen Königl. Maj.
als Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg des bis
auf den nun eingetrettenen Fall über das Erzschatzmei-
ster-

steramt, und demselben anklebenden Reichs Insigne fürgedauerten Widerspruchs sich hiermit auf das feyerlichste begeben haben wollen.

Gleichwie übrigens Se. Churfürstl. Durchlaucht nie ermüden werden, alles das Ihrige zu Unterstützung gesamt und sonderbarer churfürstl. Prärogativen vereinmässig anzuwenden; eben so sehr werden Höchstdieselbe immer bereit seyn, die nicht genug zu schätzende Wohlfahrt des deutschen Reichs, als einer der ersten Glieder desselben, und denn davon untrennbar abhangenden, Ihnen so sehr am Herzen liegenden Ruhestand mit zu erhalten. Sie werden daher, nach den von Gott verliehenen ex pacto et providentia Majorum besitzenden Kräften mit dem angestamten Eifer vereiniget forthin alles mit angehen, was die glücklichste Eintracht zwischen dem allerhöchsten Oberhaupt, und den Gliedern des Reichs, und den höchst nöthigen engen Verband unter diesen stets mehr befestigen, auch ihnen eine beharrliche Zuneigung, und ein wahres Vertrauen von sämtl. Ihren höchst-hohen, und übrigen Reichsmitständen eigen machen kan, um dadurch das Andenken jener großen Verdienste immer zu erneuern, welche das Durchlste Wittelspachische Haus von den ins graueste Alterthum sich verlierenden Urzeiten hin durch so vielfältig um das liebe deutsche Vaterland unternomene Gefahren sich erworben habe.

Da wo er Gesandte diese durch eine wirklich in 36 Jahr gehende ruhmwürdigste Regierung der Rheinisch Pfälz. und anderer Lande genugsam bestättigte

reiniste Gesinnungen seines höchsten Prinzipalen bey heutigen feyerlichen Anlaß eigentlich nur zu wiederholen die Ehre habe, gehe ihm zugleich jene zu Ihren Excellenzien sämtl. anwesenden fürtrefl. Churfürstl. Herren Gesandten für seine Person grundmüthig zu versichern, daß Se. gnädigst. Herrn Churfürstl. Durchl. ihre höchste Gnade ihm auf keine Art hätten bemerklicher machen können, als daß Sie ihn seinem ersten unterthänigsten Ansuchen willfahrend, an jener Stelle wieder zu bevollmächtigen Churmildest geruhet haben, die ihm schon vom Höchstseel. Churfürsten Maximilian III. ins 3te Jahr huldreichst anvertrauet gewesen, und das schätzbareste Glück zuwende, mit so weisen Staatsmännern das gemeinsame Reichs Beste forthin zu bearbeiten. Er erbitte sich also, um in Wege seiner Pflichten desto gewühriger fürschreiten zu können, die gütige Fortsetzung bisher mit dankbarster Empfindung erfahrnen Collegialischen Vertrauens und verehrlicher Freundschaft, die derselbe mit unbeschränkten Gegenvertrauen und Hochachtungs vollester Ergebenheit zu erwiedern nicht unterlassen werde.

Welchem nächst die übrigen vortrefl. Churfürstl. Gesandschaften des Herrn Churpfälzischen Gesandtens Excell. zu diesem Vorgang nochmals Glück gewünscht haben. Womit dieser actus Immissionis beschlossen, und dabey die Sitze nach dem, den 30ten Mart. zum Protokoll gekommenen Schemate Sessionum sub Lit. B. genommen worden.

Bey dieser Gelegenheit ist auch dem ehemaligen Churbaierischen und nunmehr als Churpfälz. legitimirten Gesandtschafts Secretaire von Vischl der Platz per Secretarium Moguntinum angewiesen worden.

N. XI.

Copia gnädigsten Rescripts Entwurfs,
So
der hochfürstl. Salzburg. Gesandtschaft in Regensburg unterm 1ten May 1778. mitgetheilet worden.

Uns haben deine gehorsamste Berichte mit jener Aeußerung bekannt gemacht, welche mit der Gelegenheit, daß nach der erloschenen Kurbaier. Wilhelminischen Linie die fünfte Kurstelle nach der Verordnung des westphäl. Friedensgedinge wiedernm an die Kurpfalz zurückgefallen ist, der neu bevollmächtigte Kurpfälz. Gesandte auf dem Reichstag Baron v. Leyden dir, und den übrigen Gesandtschaften mündllch eröffnet, und nachhin den 5ten des laufenden Monats in sicherer Maß zu dem Kurfürstenraths-Protokoll zu legen gut gefunden hat.

So gerne wir es des H. Kurfürsten in der Pfalz Liebden gönnen, und so bereitwillig wir gewesen, annoch vor der erfolgten neuen Legitimation die Eigenschaft der mit dem alten Erzamt auf Sie zurückgefallenen fünften Kurwürde in Ihnen zu erkennen; So wenig werden Uns im Gegentheil Se. Liebden widersprechen mögen, wenn Wir Uns bey dieser respee. Erlöschung und Rückfall alle jene Rechte, Vorzüge, und Zuständigkeiten, vorzüglich aber jenen Reichskündigen Vorgang vorbehalten, und verwahren, welche unsere geehrteste Vorfahrere an der Regierung vor den regierenden Herzogen in Baiern jeweils besessen, geübet, [und] hergebracht haben. Der

Der Sitz, welchen die Herzoge in Baiern in dem Reichsfürsten-Rath noch dermalen einnehmen, machet hierüber die untrügliche Probe, und endlich würde unter so vielen hunderten kein einziges Beyspiel aufzuweisen seyn, wo sich die Herzoge in Baiern, und ihre Räthe den Erzbischöfen zu Salzburg, und ihren Räthen nicht selbst nachgesetzt haben.

Die neueren Fälle, welche unter dem Salzburg. Vorgang in dem Reichsfürstenrath sich von der Zeit der erlangten Kur begeben, verlieren ihre Kraft und Wirkung zu einer Zeit, in welcher diese Kur bereits erloschen ist, und wo nicht Baiern — sondern namentlich Kurpfalz in die fünfte Kur wieder eintritt.

Diese Kur ist nicht auf beyde Länder, sondern allein auf die Pfalz gegründet. Auf den Pfälzischen haftete von allen Zeiten her die fünfte Kur, und auf diese Lande ist solche nach Erlöschung der baier. wiederum rückgefallen. Man verbürgt sich umsonst in die Zeiten der gemeinsamen Länderbesitzungen Otto des Erlauchten, und Ludwig des Strengen. Diese Herzoge, und die Herzoge vor und nach Ihnen haben unserm Erzstift den Vorrang niemalen widersprochen, vielmehr aber denselben durch die Uebung bestätiget.

Soviel es die Kreisversammlungen in das Besondere angehet, weiset die von dem König Albrecht im Jahr 1438. beschloßene Abtheilung der Reichslande in sechs Kreise, dann der Reichsabschied zu Nürnberg vom Jahr 1467, daß die Erzbischöfe zu Salzburg im

Lande zu Baiern die Kreis=Stände versammelt, und in den Landen zu Baiern die Reichsabschiede verkündet haben. Selbst Pfalz=Neuburg behauptete annoch in älteren Zeiten gegen die Herzoge in Baiern — aber niemalen vor den Erzbischöfen zu Salzburg den Vorgang; erst den 12ten August 1559. glückte es Baiern in einem Vergleich, daß Pfalz=Neuburg seine Foderung nachgab, so wie es demselben auch vier Jahre zuvor, nämlich im Jahr 1555. geglücket hat, daß hinkünftig (auf den Kreistägen) die Proposition, Direction, Stellung, und Begreifung der Abschiede alternatim, das ist, jetzt durch Salzburg, dann durch Baiern, und also jederzeit alternis vicibus verrichtet werden, doch auch sonst dem Erzbischof an seiner *Praecedenz* unvorgriffen. —

Gegen diesen eines jeweiligen Erzbischofs zu Salzburg ursprünglichen, offenkündigen, Reichsüblich anerkannten und hergebrachten Vorgang und Praecedenz vermögen Wir in etwas Widriges, was etwan die Baron Leydische Aeußerung zur Begründung Kurfürstl. Rechte vel quasi, welche sich auf dem Lande zu Baiern radiciren sollen, bezielen möchte, gar nicht zu gehehlen, vielmehr müßen Wir Uns um so vielmehr gegen Baiern alle Vorzüge, Rechte, und Zuständigkeiten vorbehalten, als des Herrn Kurfürsten in der Pfalz Liebden sowohl in dem oberrheinischen als westphälischen Kreis den Hrn. Bischöfen zu Worms und Münster den gleichen Vorgang nicht versagen därfen.

Du

Du hast dich demnach dieses Uns gebührenden Vorgangs wegen durch nichts irre machen zu lassen, sondern unsere, und unsers Erstifts Gerechtsame standhaft zu behaupten, und von diesem Rescript nach dem vorgegangenen Beyspiel dem Reichs-Directorium eine Abschrift zuzustellen, der Kurpfälzisch- und übrigen Gesandschaften aber solches ebenfalls mündlich und vertraulich zu eröffnen.

N. XII.

Abschrift Schreibens an Se. hochfürstl. Gnaden zu Salzburg von Herrn Kurfürsten zu Pfalz *de Dato* München 19. Junii 1778.

Nachdem Uns durch den seeligen Hintritt Unsers freundlich geliebtesten Herrn Vetters Kurfürsten Maximilian in Baiern sowohl das Mitausschreib = als Obristenamt in den hiesigen löbl. Kreis jure sanguinis et agnationis anfällig worden ist; Wir auch solches nunmehr anzutreten, und in die Activitaet zu bringen gesonnen sind: so mögen Wir nicht umhin, Euer Lbden als mitausschreibenden Fürsten die vorzügliche Erdfnung hievon zu thun, und zweifeln dabey ganz nicht, es werde bey künftiger Ausübung desselben alles in dem nemlichen Stand, wie es bey Lebzeiten hocherMelten Kurfürstens gewesen ist, ohne Abänderung verbleiben, sohin auch das gute Vernehmen, welches in dem Kreis = Condirectorio allzeit löblichst geherrschet hat, noch ferner von beständig = und ununterbrochener Daure seyn.

Wir verhoffen, Euer Liebden werden mit uns um so mehr eine gleiche Gesinnung hierinn hegen, als durch das beyderseits einmüthige gute Condirectorial-Einverständniß auch die gemeine Wohlfart des gesammten löbl. Kreises nicht wenig befördëret wird. Womit Euer Liebden ꝛc. verbleiben.

N. XIII.

Copia Schreibens

von Kurpfalz an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg *de Dato* München 13ten *Novemb.* 1778.

Euer Lbden werthester Erlas von 10ten Aug. nup. habe ich nicht nur erhalten, sondern auch die hiedurch ertheilte so freundschaftlich = als Patriotische Versicherung von beständig guter Eintracht, und Harmonie in Führung des nunmehr von Mir angetretenen Baier. Kreis = Condirectorii mit Vergnügen daraus vernohmen.

Da aber hierine zugleich von Zuständigkeiten, und Vorzügen Erwehnung geschiehet, welche E. L. in Ansehen meines Herzogthums Baiern gebühren, und dero Erzstift ursprünglich ankleben sollen; so ersuche ich dieselbe, daß sie sich über diese nur in allgemeinen Ausdrücken bestehende Bemerkung näher heraus zu lassen, und sothane Zuständigkeiten specifice zu bestimmen belieben möchten, damit auch ich mich desto näher, und adaequater hierüber zu erklären in Stand seyn möge, der ich übrigens E. L. zu Erweisung rc.

N. XIV.

Copia Schreibens
an Herrn Kurfürsten zu Pfalz von Sr. Hochfstl. Gnaden zu Salzburg *de Dato* 20ten Hornung 1779.

Euer Liebden fordern uns in ihrem werthesten Schreiben vom 13ten des verflossenen Wintermonats gefällig auf, jene Zuständigkeiten, und Vorzüge, welche uns in Ansehung des Herzogthums Baiern gebühren, und unserm Erzstifft ursprünglich ankleben, und von welchen wir in unserer Zuschrifft vom 10ten Augustmonats in allgemeinen Ausdrücken gesprochen haben, nammentlich zu bestimmen.

Wir sind von Hochderoselben Gemüthsbilligkeit, und von jener unbefangenen Prüfungs-Weise, mit welcher Euer Lbden alle Gegenstände ohne Unterschied zu beurtheilen gewohnet sind, all zu stark überzeuget, als daß wir einen Anstand nehmen sollten, der vorbezeichneten unserer allgemeineren Erklärung eine bestimmte Deutung zu geben: nur werden uns dieselbe dabey gütigst erlauben, daß wir die fast durchaus auf der Geschichtskunde beruhende Beweise möglichst zusammen ziehen, und weder gegen die Noth weitwendig werden, noch von was anderen sprechen, als von deme dermalen die Frage in dem strengsten Verstand werden muß.

Unserm Erzstifft ist von den Urzeiten her der Vorgang vor dem Herzogthum Baiern zugestanden. Es sprechen für denselben unter allerältesten die auch sehr alte Beweise, welche in die Regierungs Jahre der gemeinsamen Pfalzbaier. Stammvätere Otto des Erlauchten, und Ludwig des Strengen einschlagen; alle=selbsten Pfalzbaier. Urkunden von dieser Zeit setzen die Erzbischöfe von Salzburg an den ersten Platz, und beståttigen anmit die Uebung, welche sich nicht nur allein in dem Reich, und auf dem Reichstag in dem Fürstenrath fortan erhalten, sondern auch in den Baier. Kreisversammlungen bis auf jene im Jahr 1555. von unserm Erzstifft nachgegebene Wechslung fortgepflanzet hat, daß So Sechstens des errichteten Vertrags sich eben dieses unser Erzstifft gefallen lassen.

„die Proposition, Direction, Stellung, und Be„greiffung der Abschied zwischen beeden Fürsten „alternatim, das ist, iezt durch Salzburg, dann „durch Baiern, und also jederzeit alternis vici„bus verrichtet, deßgleichen auch die Benennung „der Malstatt zu des Herrn, so dasselbigmal die „Praesidenz, und Direction haben wird, freyen „Wahl, und Gelegenheit stehen soll, doch der „Hauptmannschafft, so in vermåg jüngsts Reichs„Abschieds fürgenommen werden solle, auch son„sten dem Erzbischof an seiner Praeeminenz un„vorgriffen„

Der Freyherr v. Kreittmayr Euer Lbden noch lebender geheimer Baier. Kanzler hat alles dieses sehr wohl erken=

kennet, und in Folge dieser uralten, und in dem belobten Vertrag sich neuerlich vorbehaltenen Praeeminenz bekennet er selbsten in seinem Baier. Staatsrecht dritten Theil, Absatz 132, Seite 250.

„Daß das Ausschreibamt zwischen Baiern, und „Salzburg gemeinschaftlich, das sogenannte Di„rectorium agens aber von einem Kreistag auf „den andern alternativ,

und daß

„vor erlangter Churwürde (1623) Salzburg den „Rang vor Baiern nahm, seithero aber diesem „nachgehe.

So gerne wir uns in Kreissachen diese Abrede der Proposition, Direction, Stellung, und Begreiffung der Abschiede 2c. gefallen lassen; so wenig, wie wir hoffen, werden sich Euer Lbden entbrechen mögen, uns im übrigen jene Praeeminenz, und jenen Vorgang zu versagen, welcher unserm Erzstifft ursprünglich anklebet, von selbem allzeit geübet, in der Abrede von 1555. neuerlich bestättiget, und von dem Freyherrn v. Kreittmayr selbsten bis auf die Zeit der an Baiern gelangten Chur, oder das Jahr 1623. bezeuget worden.

Diese Chur ist dermalen wiederum von Baiern ab= und nach den Worten des Westphälischen Frieden an Pfalz zurückgegangen, und damit tretten wir also auch billig in alle jene Rechte, und Zuständigkeiten zurück, welche wir vor der Zeit der von Baiern

geübten Chur hergebracht, geübt, und besessen haben.

Der Baier. Kreis genüsset die Ehre, Euer Lbden in der Gestalt eines Herzogen von Pfalz=Neuburg als einen zugewandten Stand zu verehren. Lange haben ihre Vorfordern in dieser blossen Eigenschafft den Herzogen in Baiern=aber niemalen haben der Pfalz=Neuburg Besitzere, obwohlen Churfürsten von der Pfalz, unserem Erzstifft den Vorrang bestritten. Wenn Wir also diesen Vorgang gegen Euer Lbden als Herzogen von Neuburg ohne Widerrede hergebracht haben; so werden uns Hochdieselbe solchen als Herzog in Baiern vermuthlich auch nicht versagen wollen, oder versagen mögen.

Euer Lbden treffen in dem oberrheinischen Kreis, in welchen Sie als Pfalzgraf zu Simmern, und in dem niederrhein=westphälischen Kreis, in welchem Sie als Herzog von Jülich mit den Bischöfen von Worms, und von Münster das Kreisausschreibamt führen, ganz ähnliche, und solche Beyspiele an, welche ihre Anwendung auch auf Uns, und unser Erzstifft, wo nicht mit ungleich grösserem = doch sicherlich mit gleichem Fug, verbreiten müssen.

Wir werden niemalen mißkennen, was Euer Liebden von wegen des Churpfalz zukommet, und was hochdenselben in dem Churfürsten=Rath gebühret, wir getrösten uns aber billig, Sie werden uns auch jene Zuständigkeiten nicht erschweren, so uns vo

dem

dem Herzogthum Baiern eigen sind, und nicht auf Churpfalz, sondern auf das Baier. Herzogthum in eben der Maaß, wie auf das Herzogthum Neuburg ihre Anwendung finden, Euer Lbden anbeynebens rc.

N. XV.

N. XV.

Copia Schreibens
von Kurpfalz an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg *de Dato* Mannheim den 25. Octob. 1779.

Euer Lbden haben mittels dero freundnachbarlichen Schreibens vom 20ten Febr. nup. nicht nur Ihre, und Ihres Erzstiffts vermeinte Zuständigkeit in dem respectu unsers Herzogthums Baiern praetendirten Vorgang zu bestimmen, sondern uns auch die Ursach, woranf sich solcher gründen solle, zu eröfnen beliebet.

Wir ersuchen Euer Lbden dagegen, nur den einzigen passum in pace Westphal. art. 4. §. 9. gefählig einsehen zu wollen, und Sie werden selbst finden, daß dero auf den Rang gestellte Anspruch mit den Worten: *Dignitas electoralis, quae penes Bavariae Duces fuit, redeat ad superstites Palatinos* um so weniger bestehen könne, als wir vermög derselben nach Erlöschung der Wilhelminischen Linie in die neml. Stelle und Würde eingetreten sind, wegen welcher Kurfürst Maximilian der erste, und alle seine Nachfolger den Rang vor Euer Lbden, und dero jeweiligen Herren Vorfahren seit dem Jahre 1623. her und her ohne Widerrede behauptet haben.

Wir finden dahero nicht nötig, auf die ältere Zeiten zurück, oder sonst in eine weitläufige Ausfüh-

rung

rung unsers diesfähligen Vorrechts einzugehen, sondern halten uns hierinn lediglich an den nun schon über hundert und fünfzig Jahr andaurend ruhigen Besitzstand, und verhoffen, Euer Lbden werden hieran so wenig etwas zu ändern verlangen, als auch wir dagegen circa Directorium agens bey Kreis Conventen an der im Jahr 1555. verglichenen alternativa, und den seitherigen Besitzstand ebenfalls nichts zu ändern gemeint sind, wobeynebens ꝛc.

N. XVI.

N. XVI.

Hochwürdigster in Gott Vater, Euer Liebden sind unsere freundliche Dienste zuvor, besonders lieber Hr. und Freund! Euer Liebden belieben aus dem in originali hier anschlüssigen Reichskammergerichtlichen Notifications Schreiben de Dato 9. hujus zu ersehen, was gestalt der wegen des löblichen Baierischen Kreises an das kaiserliche Reichskammergericht praesentirte Assessor Johann Christian Joseph Freyherr von Waldenfels sein bisher rühmlichst aufgehabtes Beysitzeramt den 8ten eiusdem in pleno Consilio niedergelegt habe.

Da nun statt desselben wiederum ein anderer von wohlgedachten löblichen Kreises wegen zu präsentiren seyn wird, so wollen wir auch von Euer Liebden die gefällige Nomination, wozu sie die Vertragsmässige Ordnung dermal betrift, erwarten, damit sodann das gewöhnliche Präsentations-Schreiben von gemeinschäftlichen Kreisausschreib-Amts wegen an das kaiserliche Reichskammergericht ausgefertiget werden möge. Verbleiben anbey Euer Liebden zu Erweisung freundlicher Dienste bereit. München den 19ten Julj 1784.

Karl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niderbaiern, des heilig römischen Reiches Erztruchseß und Kurfürst, zu Gülich, Kleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom,

Graf

Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Ew. Lbden

Dienstwilliger Freund
Carl Theodor m. p.

Durch-

Durchlauchtigster Churfürst
auch
Hochwürdigster Fürst
Gnädigste Herren!

Euer Euer Churfürstl. Durchlaucht, auch Hochfürstlichen Gnaden verfehlen Wir nicht unterthänigst anzuzeigen, daß der wegen des löblichen Baierischen Kreises an hiesiges kaiserliche Reichskammergericht paesentirte Assessor Johann Christian Joseph Freyherr von Waldenfels sein bisher rühmlichst aufgehabtes Beysitzeramt den 8ten dieses in Consilio pleno niedergelegt habe.

Wie nun dergleichen Fälle gehöriger Orten zu Beobachtung einer anderwertigen Presentation kund zu machen, uns nach der Kammergerichts Ordnung oblieget;

Als ermangeln Wir an Euer Euer Churfürstl. Durchlaucht, auch Hochfürstlichen Gnaden solches hiemit unterthänigst zu bewerkstelligen, und verharren in tiefester Veneration

Euer Euer Churfürstlichen Durchlaucht,
auch
Hochfürstl. Gnaden

Wetzlar den 9. Julii 1784.

unterthänigste
Cammerrichter, Praesidenten, und
Assessores des kaiserlichen und
Reichskammergericht daselbst.

N. XVII.

N. XVII.

Abschrift Schreibens
des Herrn Hofkanzlers Freyh. v. Kürsinger an den Baier. geheimen Kanzler Freyh. v. Kreitmayr *de Dato* Salzburg den 8ten *Novemb.* 1784.

Euer ꝛc. ist es schon bekant, mit welchen Aufträgen beladen der hiesige Hofrath Freyh. v. Papius die Proedrie = Anstände — besonders der dermahligen Praesentation eines Bayr. Kreys = Assessors wegen — bisher betrieben, und welche Auskunfts = Wege derselbe vorgeschlagen habe.

Wenn nun aber gestern die Post die Nachricht zurückgebracht, daß Se. des Hrn. Kurfürsten zu der Pfalz Durchl. von der neueren Uebung, das ist, von jener, welche sich das Erzstift zeit Errichtung der Bayer. Kur gefallen lassen, abzugehen nicht gedächten, so muß ich Ihnen aufrichtig gestehen, wie Se. Hochfürstl. Gnaden mein gnädigster Herr hierdurch in die äußerste Verlegenheit versezet worden.

Höchstdieselbe wenden Sr. Kurfürstl. Durchl. zu der Pfalz allzu viele persönliche Verehrung und Freundschaft zu, als daß Sie bey dieser Lage einen Schritt machen wollten, welcher des Hrn. Kurfürsten Durchl. misfallen könte. Sie sind aber auch Ihrer Pflichten für das Erzstift, und für Erhaltung desselben Vorzüge viel zu vieles schuldig, als daß Sie Rechte hindan-

lassen

lassen köñten, für welche die älteste Uebung und wechselseitige Verträge das unwiderlegliche Wort sprechen.

In dieser Lage werden mir demnach Euer ꝛc. erlauben, daß ich mich über diese Angelegenheit nochmahlen verträulich aufschliesse, und gleichsam ersuche, nach der Würde der für das Erzstift stehenden Gründe durch ihre viel vermögende Einleitung der Sache noch in Zeiten eine solche Wendung zu geben, welche alle unangenehme Fürschritte verhüten mag.

Es würde überflüßig seyn, in jene alte Geschichte zurück zu gehen, welche für den Vorgang des Erzstifts hundertfältige Beyspiele enthält; Euer ꝛc. sind solche nach ihrer Beywohnenden Staats-Käñtniß ohnehin bekañt; ich will mich also in dieser Voraussetzung nur auf jenes bewerfen, was die Verträge enthalten, und noch täglich auf dem Reich und bey den Kreystägen geschiehet; diese, die Verträge nemlichen, sprechen ganz unlaugbar für das Erzstift, und eben jene Vertragsmässige Ordnung, nach welcher von Seite des Hrn. Kurfürsten Durchl. in einem Schreiben vom 19. July des laufenden Jahres, Se. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg zu der dermaligen privativen Nomination eines Kreys-Assessors aufgerufen werden, giebt eben höchst gedacht Sr. Hochfürstl. Gnaden das Recht des Vorganges, indem nach solcher derjenige Kreysausschreibende Fürst zuerst praedicirt werden solle, an welchem für den eintretenden Fall das Recht der Nomination stehet.

So ferne es also davon ist, daß dieser Vertrag seine wechselweise Verbindlichkeit jemal verlohren habe, und so sicher es bleibet, daß die Nomination, zu deren Ausübung eben jetzt Se. Hochfürstl. Gnaden eingeladen sind, Ihnen vertragmäßig gebühret, so sicher und unstreitig ist es auch, daß nach eben diesen Vertrag Höchst Ihnen als nominirenden Fürsten auch die erste praedicirung zukomme.

Hat gleich das Erzstift von den jüngeren Jahren her gestattet, daß die Hrn. Kurfürsten Bayrns sich zuerst praediciret, so ist dadurch der Vertrag nicht aufgehoben worden, sondern das Erzstift hat nur so lange eine andere Uebung gestattet, so lang die Linie der neu errichteten Kur in Bayrn gedauert, und das Herzogthum Bayrn sich als eine Kur praediciret hat. Dieses ist eine neue, und nicht eine alte Uebung; es mag also dieselbe als eine neue unverbindliche, blos nachgesehene, und nirgends befestigte Verbindlichkeit, die alte Verträge um da viel weniger aufheben, als diese die Richtschnur enthalten, nach welcher man sich zu benehmen wechselseitig verbindlich verglichen hat.

Ich würde zu weitwendig werden, wenn ich Euer ꝛc. darauf erinnern wollte, was noch bis diese Stund auf dem Reich, und bey den Kreistägen geschiehet; dieselben wissen ohnehin schon, in welcher Ordnung bey dem ersten das Herzogthum Bayrn aufgeruffen werde, und bey den zweyten sind es Beyspiele genug, nach welchen das Kreysansschreib = Amt in der alten vertragmäßigen Ordnung sich benimmt. Wenn also

bey

bey dem Reich der alten Uebung, und bey den Kreys-tägen der alten vertragmäßigen Ordnung nachgegangen wird, so ist unmöglich abzusehen, warum nicht ein gleiches bey den Kreys-Präsentationen um da mehr statt finden solle, als die alte Verträge auch wegen dieser Ordnung machen, Es ist dieses in dem deutschen Reich nichts neues: Könige, welchen Kur- oder Fürstl. Würden ankleben, kommen auf dem Reichs- und bey den Kreysversammlungen blos in dieser Eigenschaft zu betrachten, und selbst des Hrn. Kurfürsten zu der Pfalz Durchl. benehmen sich in Rücksicht auf den Hrn Bischof in Worms und den Hrn. Bischof in Münster in der nämlichen Verhältniß; selbst einheimische Kreys-Beyspiele bestätigen diese Uebung. Noch in dem 16ten Jahrhundert hat das des Hrn. Kurfürsten in der Pfalz Durchl. angehörige — in dem Bayr. Kreys gelegene Fürstenthum Pfalz-Neuburg vor Bayrn den Vorrang behauptet, und solchen erst durch Vergleiche nachgegeben, in Rücksicht des Erzstifts aber ware hierunter niemal eine Frage, und selbst Se. dermal zu Pfalz regierende Kurfürstl. Durchl. haben niemal gedacht, aus dem Grund, weil Sie Kurfürst zu der Pfalz sind, vor dem Erzstift Salzburg als Herzog zu Pfalz-Neuburg den Vorgang zu gewinnen: ein redendes Beyspiel, wie in dem Fall, wo sich mehrere Würden in einem Herrn vereinigen, der Vorrang nicht durchaus nach der ersten Würde, sondern nach jener bemessen werden muß, welche demselben nach Verhältniß der Umstände und des Geschäfts in dem Kreys eigen ist.

So unwiderleglich diese Gründe sind, und so sicher es ist, daß in dem deutschen Reiche nur ein Kurfürst in der Pfalz bekannt, und bey dem Reichstag aufgeruffen werde, um so viel unzweifelbarer ist es, daß die Sache auf den Buchstaben der alten Verträge zurückgeführt, und jene gefällige Nachgabe aufhören müsse, welche niemal verbindlich, und blos der Kur Bayrn, so lange diese gedauert, gutwillig zugewendet worden.

Bey dieser der Sachen Bewandsame, und bey solchen für das Erzstift stehenden unwiderleglichen Gründen, werden Euer ꝛc. selbst beliebig bemessen, wie wenig es Sr. Hochfürstl. Gnaden zuzumuthen seye, und wie verantwortlich es Ihnen werden würde, Vorzüge aufzugeben, welche Ihnen und ihrem Erzstift sogar vertragmäßig eigen sind.

Alles, was Sie in dieser Sache zu thun vermögen, haben Höchstselbe ohnehin schon erschöpfet, und Sie sind nach ihrer Mäßigung bereits so weit gegangen, sich in Mittelwege einzulassen, bis dieses Proedriewesen im Ganzen ausgeglichen seyn würde: Sie sind zu den letzten noch alle Stunde bereit; Sie wollen gern mit Sr. Kurfürstl. Durchl. zu der Pfalz hierüber Handlungen anstossen, und Sie sind auch allenfalls bedörfenden Umständen nach, ungeachtet Sie den ersten Weg nach ihrer ungeheuchelten Begierde ungestörter guter Nachbarschaft vorziehen, jedoch geneigt, von der Würdigkeit ihrer Gründe überzeugt — das ganze Wesen Kaiserl. Maj. und dem Reich zur

Ein-

Einsicht und Erkänntniß vorzulegen; gleichwie aber, bis das eine oder das andere geschiehet, die gegenwärtige Nominations-Frist, die sich ohnehin schon ihrem Ende nahet, ausgeloffen ist, und Se. Hochfürstl. Gnaden weder sich, noch dem Bayr. Kreysausschreib-Amt den Nachtheil zuziehen wollen, daß allenfalls nach dem Sinne des jüngsten Reichs-Abschieds ein Devolutions-Recht gefordert werden möchte, so ist höchst Ihnen nicht zuzumuthen, ihr Recht der Nomination unter dem Vorwand herrschender Proedrie-Anstände verlohren gehen zu lassen; Sie haben also in dieser Rücksicht den Vorschlag selbst gemacht, daß unschädlich eines jeden Rechten, und bis zu vollendlicher Ausgleich- oder Beylegung der Proedrie-Anstände, eine zweyfache Praesentation, oder vielmehr zwey Praesentations-Schreiben, das ist, eines von Sr. Hochfürstl. Gnaden, und eines von wegen Sr. Kurfürstl. Durchl. zu der Pfalz, als Herzogen in Bayrn, ausgefertiget, und damit nicht nur einsweils des Bayr. Kreyses Rechte gegen allfällige Devolutions-Ansprüche gerettet, sondern auch dem Dienst Kais. Maj. und des Reichs, nach Reichsständtischer Obliegenheit ein Assessor zu Kays. Reichskammergericht, und daselbstiger Reichs-Justiz-Pflege wieder gegeben werde.

Würde es Hoffnung seyn, die so oft gesagte Proedrie-Anstände in Bälde auszugleichen, so würden sich Se. Hochfürstl. Gnaden nicht entgegen seyn lassen, allenfalls die Anstände dem Kammergericht, um sich einer prorogations-Frist erfreuen zu mögen anzuzeigen:

gen: würde aber diese Hoffnung so frühe nicht in die Erfüllung gehen können, so werden Euer ꝛc. nach ihrer erlauchten Einsicht wohl nicht mißbilligen mögen, wenn Se. Hochfürstl. Gnaden mit Nominirung und praesentirung in einer Weise vorschreiten, welche ihre Rechte decket, und die Bayer. Kreys-Praesentation gegen Nachtheile verwahret.

Die Nomination für den gegenwärtigen Fall stehet unstreitig, und selbst nach dem belobten Schreiben S. Kurfürstl. Durchl. vom 19ten July an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg; es ist demnach über das Nominations-Recht als die Hauptsache, kein Anstand, und allenfalls ist nur über die Art und Weise, wie der von Sr. Hochfürstl. Gnaden nominirte praesentirt werden solle, ein Bedenken: wenn es nun aber eigentlich auf die Sache, das ist, auf die Nomination ankömmt, und Streite über die Weise der erst nachfolgenden praesentation der Hauptsache keinen Nachtheil bringen können, so ist es nach meinem Gedünken ganz klar, daß Sr. Hochfürstl. Gnaden Wege offen seyen, ihre unstrittige Nomination an das Kammergericht bekannt zu machen, und dann sollte es wohl wenig oder keinen Anstand haben, daß jener von wegen des Bayr. Kreyses als praesentirt zu achten seye, welcher von jenem ausschreibenden Fürsten als nominirt angezeigt wird, dem für solchen Fall das Nominations-Recht unstreitig gebühret, wenn sich etwa Se. Kurfürstl. Durchl. nicht entschließen könnten, auch in ihren Namen jenen zu praesentiren, welchen Salzburg nominirt, und an das Kammergericht,

wie

wie an Se. Kurfürstl. Durchl. als nominirten angezeigt und respee. praesentirt hat.

Sollen gegen Verhoffen auch gegen diese Anstände erreget werden, so wäre die natürliche Folge, daß bey dem nächsten für das Herzogthum Bayrn eintretenden Fall auch von wegen Bayrn, wegen Salzburgs gleichem Widerspruch, nicht nominirt und praesentirt werden könnte, wo sonach folgweise die Bayr. Kreyspraesentation gleichsam selbst aufgegeben, und thatenlos gemacht würde — ein Umstand, auf welchen Se. Kurfürstl. Durchl. zu der Pfalz nach ihren für die Reichs- und Kreyständtische Verfassung, und Aufrechterhaltung gemeinständt. Rechte hegenden reinesten Gesinnungen um da weniger ankommen zu lassen gedenken werden, als in seiner Weise hierdurch nicht nur die Rechte Kreyausschreibender Bayr. Hrn. Fürsten, sondern auch der übrigen Bayr. Kreysstände, wenigstens Beziehungsweise verlezet würden.

Euer rc. würden mich unendlich verbinden, wenn Sie all Vorstehendes nochmal in reife Ueberlegung nehmen, Sr. Kurfürstl. Durchl. etwa selbst die Lage der Sachen weiters vorstellig machen, und in solche Mittelwege einzuleiten beliebten, damit alle nachtheilige Folgen vermieden bleiben können.

Ich kann Ihnen dabey wiederhohlt aufrichtig versichern, daß die Gesinnungen Sr. Hochfürstl. Gnaden gewiß rein, und ohne Nebenabsicht sind, und daß Höchstdieselbe sich aus der Sr. Kurfürstl. Durchl. in

schon

schon gesagter Weise zugewandt-persönlichen Verehrung gewiß alles erlauben werden, was immer von Ihnen verlangt und nachgegeben werden kann; nur bitte ich mir, so bald als möglich, eine Antwort aus, um jenes in Zeiten thun und erfüllen zu können, was die seinem Ende schon so nahe Frist erfordert.

Mir werden Euer ꝛc. vergeben, daß ich mich in der Sache eben so vertraulich als weitwendig aufgeschlossen habe; meine Absicht war blos diese, aller Orten den höchsten Dienst zu befördern, und einen Anstand, wo möglich, zu einem vergnüglichen Ende zu führen, welcher, wenn er fortdauern sollte, für Bayrn wie für Salzburg nachtheilige Folgen haben könnte, oder, wenn man sich nicht gemeinschäftlich benehmen kann, Schritte veranlassen möchte, welche gegen Salzburgs besten Willen Sr. Kurfürstl. Durchl. Mißvergnügen erwecken dörften: blos in dieser unumwundenen, dienstpflichtigen, und reinigkeitsvollen Absicht bitte ich, das Vorstehende unter nochmaligem Ansuchen einer baldig beliebigen Antwort von demjenigen aufzunehmen, welcher mit vollkommenster Verehrung geharret.

N. XVIII.

N. XVIII.

Abschrift Schreibens von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg an Kurpfalz *de Dato* Salzburg den 30ten April 1787.

Durch ein gewöhnliches Schreiben des kaiserl. Reichskammergerichts vom 9ten Julii 1784. sind die ausschreibende Fürsten des Baier. Kreises veranlasset, auf den Abgang des bisherigen Kreis-Assessors Johann Christian Joseph Freyherrn von Waldenfels einen andern Beysitzer zu präsentiren, und nach der Ordnung sowohl, als Euer Liebden eigener Anerkenntniß vom 19ten Julii des nämlichen Jahrs stehet bey dieser Erledigung die vertragmäßige Nomination an Uns.

Wir ermangeln also nicht, den Hoch- und Wohlgebohrnen Joseph Grafen von Spaur fürstl. Hildesheimischen Hofrath in der gänzlichen Ueberzeugung dazu zu benennen, daß dessen bekannte gründliche Rechtsgelehrsamkeit, Fähigkeit, und durch wirkliche Dienstleistung erworbene Erfahrenheit diesem wichtigen Amt vollkommen angemessen seyn dürfte; Wir ersuchen demnach Euer Liebden, das gemeinschaftliche Präsentations-Schreiben gefällig zu fertigen, und sich damit in jener Weise zu halten, wie der im Jahr 1555. errichtete feyerliche Vertrag Artik. 7. dahin unlaugbar bestimmet:

„Soll

„Soll auch der Praesentation halb an das kais.
„Kammergericht in der Nomination beederseits
„Praesentirten dergestalt fürdershin zwischen bee=
„den Herren abwechseln, daß einmal die Salz=
„burgische, alsdann die Baierische in der Prae-
„sentation vor= und nachgesetzt werden.

Der verbindliche Werth dieses Vertrags, die für den Erzstift = Salzburgischen Vorgang stehende unwiderlegliche Gründe, welche Wir Euer Liebden bereits in mehreren Handlungen vorzustellen die Ehre gehabt, die Uebungen auf dem Reichstag, und in allen übrigen Reichskreisen sprechen für Uns und unser Erzstift so unwidersprechlich das Wort, daß Wir Uns gänzlich versehen, Euer Liebden werden es bey der Verordnung des Vertrags rc. gefällig bewenden lassen; indem Wir in dem entgegengesetzten Fall von dem vollgültigen Gewicht unserer Befugniß so sehr überzeuget sind, daß Wir solche von Kaiserl. Maj. und dem Reich, oder wo es sonst immer nöthig, öffentlich, und um da vielmehr zu erhalten getrauen, als diese praesentation mit der hohen Kur zu Pfalz in keiner Verbindung stehet, sondern lediglich von dem Herzogthum Baiern abhängt.

Wenn übrigens Gefahr auf dem Verzug haftet, und wenn es darauf ankommen könnte, daß, da eben wiederum eine Assessors = Stelle erlediget wird, eine andere Kreis = Praesentation der Baierischen den Vorsprung abgewinnen könnte, wir aber weder diesen Kreis, in welchem Wir als ausschreibender Fürst zu=

stehen=

stehenden Vorzug geniessen, einen Nachtheil bringen, noch der deutschen Reichs-Justizpflege, und unserer Reichsfürstlichen Obliegenheit mittels verzogener Richtaufstellung eines Kreis-Praesentati kein vollständiges Genügen geleistet zu haben Uns auflegen wollen, oder dürfen; so müßen Wir Euer Liebden zum Voraus aufrichtig gestehen, daß in dem Fall, das Hochdieselbe von den klaren Worten des belobten Vertrags weichen wollten, Wir Uns unter ausdrücklichem Vorbehalt unserer Befugniße gegen unseren besseren Willen entschließen müßten, wegen eben dieser Praesentation alles das einzuschlagen, was von Uns die Würde unseres Erzstifts, das Beste des Kreises, und der Vortheil der deutschen Justizpflege erfordert, und wie Wir also in dieser Gemäßheit doch wenigst in unserem Namen als des Baierischen Kreises ausschreibender, und dermalen nominirender Fürst den in dem Eingang Bezeichneten an das Kammergericht praesentiren, und Euer Liebden gleichwohlen offen lassen würden, ob dieselbe auch unter Ihrem Namen von wegen eben dieses Baierischen Kreises eine ähnliche Praesentation sich ebenfalls belieben lassen wollen.

Würden Euer Liebden dem von Uns ernannten Beysitzer auch diese weigern, und würde das Kammergericht Anstand nehmen, dem von Uns nominirten und praesentirten den Zugang zu dem Gericht zu gestatten; so würde freylich die für den Baierischen Kreis so weit aussehende, als für das ganze deutsche Justizwesen verderbliche Folge daraus erwachsen, daß Wir in dem nächsten Fall, in welchem die Nomination von wegen

des

des Herzogthums Baiern an Euer Liebden stehet, eine gleiche Weigerung müßten eintreten lassen, worzu es hoffentlich Euer Liebden nach ihrem bekannten für das deutsche Justizwesen hegenden Eifer, und dem Baierischen Reichskreis zugewandten besonderen Achtung kommen zu lassen nicht werden gemeynet seyn.

Euer Liebden gefällige Entschließungen bitten Wir Uns um so vielmehr so bald, als möglich, aus, weilen, wie Wir bereits zu melden die Ehre hatten, auf den Verzug für den Baier. Kreis Gefahr, und für das deutsche Reichs = Justizwesen wesentlicher Nachtheil liegt, Wir aber dieses weder dem Kreis, noch der deutschen Rechtspflege nicht bereiten wollen. Denenselben, wie allzeit, ꝛc. verbleibende.

N. XIX.

Hochwürdigster in Gott Vater, Euer Liebden sind unsere freundliche Dienste zuvor, besonders lieber Herr, und Freund! Gleichwie der Graf von Spaur, welchen Euer Liebden mittels dero Schreiben vom 30ten nup. als bayr. Kreis-Assessorem statt des Freyherrn von Waldenfels der Receß- und Observanzmässigen Ordnung nach zu nominiren beliebt haben, omni exceptione major ist, so verweilten wir auch nicht, das gemeinschäftl. Praesentations-Schreiben alsofort, und zwar in der neml. Maaß, und Gestalt, wie solches seit hundert, und fünfzig Jahren her ohne Unterbruch beobachtet worden ist, verfertigen zu lassen, welches demnach Euer Liebden zur gewöhnl. Mitunterschrift, und Fertigung übersenden, und anbey Euer Lbden zu Erweisung freundlicher Dienste bereit verbleiben. München den 2ten May 1787.

Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heil. Röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, zu Gülch, Cleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Euer Lbden.

Dienstwilliger Freund
Carl Theod. Chrf. m. p.

N. XX.

Karl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heilig-römischen Reiches Erztruchseß und Kurfürst, zu Gülich, Kleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein,

dann

Hieronymus von Gottes Gnaden Erzbischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Salzburg, Legat des Heil. Apost. Stuls zu Rom, und des Deutschlandes Primas.

Unsern günstigen Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrner, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Edle und Hochgelehrte, besonders lieber Herr Kammerrichter, und liebe Besondere! Da Wir uns durch das bereits unterm 9. Juli 1784. erlassene Reichskammergerichtliche Schreiben veranlasset sehen, statt des gewesten Baier. Kreis-Assessoren Freyherrn von Waldenfels einen anderen Beysitzer, und zwar den Hoch- und Wohlgebohrnen Joseph Grafen von Spaur fürstl. Hildesheimischen Hofrath in der gänzlichen Ueberzeugung zu praesentiren, daß dessen bekannte gründliche Gelehrsamkeit, Fähigkeit, und durch wirkliche Dienstleistung erworbene Erfahrenheit diesem wichtigen Amt vollkommen angemessen seyn dürfte; als ermangeln Wir nicht, das Kreisausschreibamtliche Praesentationsschreiben hierüber zu erlassen. Wobey neben dessen

bester

bester Empfehlung dem Herrn Kammerrichter, Denselben und Euch mit Gnaden und allen Guten wohlgewogen verbleiben. München den 2ten May 1787.

Des Herrn Cam̃errichters Des Herrn Cam̃errichters
Carl Theodor Chf. m. p.

N. XXI.

Hieronymus von Gottes Gnaden Erzbischof und des Heil. röm. Reichs Fürst zu Salzburg, Legat des heil. Apostol. Stuhls zu Rom, und des Deutschlandes Primas,

Dann

Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern des Heil, röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst, zu Gülch, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Unsern günstigen Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrner, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Edle und Hochgelehrte, besonders lieber Herr Kammerrichter, und Liebe besondere! Da Wir Uns durch das bereits unterm 9. Juli 1784. erlassene reichskammergerichtliche Schreiben veranlasset sehen, statt des gewesten baierischen Kreis-Assessorn Freyherrn von Waldenfels einen anderen Beysitzer, und zwar den Hoch- und Wohlgebohrnen Joseph Grafen von Spaur Fürstlich-Hildesheimischen Hofrath in der gänzlichen Ueberzeugung zu präsentiren, daß dessen bekannte gründliche Gelehrsamkeit, Fähigkeit, und durch wirkliche Dienstleistung erworbene Erfahrenheit diesem wichtigen Amt vollkommen angemessen seyn dörfte; als ermangeln Wir nicht, das Kreisausschreibämtliche Praesentationsschreiben hierüber zu erlassen. Wobey neben dessen

bester Empfehlung dem Herrn Kammerrichter, Denselben und euch mit Gnaden und allem Guten wohlgewogen verbleiben. Salzburg den 11. May 1787.

Des Herrn Kammerrichters
Gutwilliger
Hieronymus Erzbischof m. p.

Des Herrn Kammerrichters

N. XXII.

Dem Hochwürdigen *Hieronymo* Erzbischofen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, und *Primati* in Teutschland, Unserm lieben Fürsten und Andächtigen.

Dann dem Durchlauchtigsten Karl Theodor Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, Grafen zu Vel denz, und Sponheim, des heil. röm. Reichs Erztruchsessen, Unserm lieben Vettern und Kurfürsten.

Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn, und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, zu Burgund, und zu Lothringen.

Hochwürdiger Fürst, lieber Andächtiger, auch Durchlauchtigster lieber Vetter und Churfürst! Wir lassen EuerLbdenLbden hiedurch gnädigst unverhalten, wasmassen bey Uns Kämmerer und Rath Unserer, und des heil. Reichs Stadt Regensburg wider den Fürsten zu St. Emeram daselbst in Betreff der Beeinträchtigung bürgerlicher Nahrung erhebliche Klage zu führen bemüssiget worden, wir uns auch hierauf gnädigst bewogen gesehen, gegen den beklagten Fürsten Unsere, in Abschrift hier anliegende kaiserliche Verordnungen unterm fünfzehnten April Siebenzehen hundert zwey und achtzig, und zwölften Decembris siebenzehen hundert drey und achtzig zu erkennen und ergehen zu lassen.

Da

Da nun aber sothanen Unsern kaiserlichen Gebothen nach Verlauf der weiters unter Bedrohung der Real-Exekution gestatteten Fristen von mehrgedachtem Fürsten die schuldigste völlige Parition nicht geleistet worden, und uns die impetrantischen Kämmerer und Rath der Stadt Regensburg um die eventualiter erkannte Exekutions-Commission ergehen zu lassen, mehrmalen allerunterthänigst angerufen haben; so wollen wir mit Verwerfung des aufzüglichen Zeitsuchens zu Beförderung der heilsamen Justiz Euer Liebden Liebden als ausschreibenden Fürsten hiemit gnädigst aufgetragen haben, dem impetratischen Fürsten eine nochmalige Frist von zwey Monaten zu völliger Befolgung Unserer gerechtesten kaiserlichen Verordnungen anzusetzen, nach deren fruchtlosen Verlauf aber denselben auf seine Kösten executive dazu anzuhalten, und wie es geschehen, Uns zu seiner Zeit geziemend zu berichten. Wir verbleiben Euer Liebden Liebden respective mit freundvetterlichem Willen, kaiserlichen Hulden, Gnaden, und allem Guten vorderist und wohl beygethan. Gegeben zu Wien den neun und zwainzigsten Jenner Anno Siebenzehenhundert sieben und achtzig, unserer Reiche des römischen im drey und zwainzigsten, des Hungarischen und Böhmischen aber im Siebenten.

Joseph m. p.

Vt Rfürst Colloredo.

Johann Niklas Schwabenhausen.

N. XXIII.

Dem Hochwürdigen *Hieronymus* Erzbischofen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, und *Primaten* in Teutschland, Unserm lieben Fürsten und Andächtigen.

Dann dem Durchlauchtigsten Karl Theodor Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, Grafen zu Veldenz, und Sponheim, des heil. röm. Reichs Erztruchsessen, Unserm lieben Vettern und Kurfürsten.

Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn, und Böheim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Hochwürdiger Fürst, lieber Andächtiger! auch Durchlauchtigster, lieber Vetter, und Kurfürst! Nachdem Uns Unser, und des heiligen Reichs Stadt Regensburg in dem kopeylich beygehenden Anschluß de praesentato 5ten May anni praeteriti allerunterthänigst gebethen hat, daß Wir das von Unsers Herrn Großvaters, und Vorfahrers am Reich, Kaisers Carl des Sechsten Majestät und Liebden, auf Euere Liebden Liebden Vorfahren, als ausschreibende Fürsten des Baier. Kreises, in Sachen zu Regensburg Stadt, gegen die Stifter und Klöster daselbst, puncto des Bierausschenkens, unterm 3ten September, Siebenzehenhundert sechs und dreyßig, erlassene Excitatorium

torium zu erneuern geruhen möchten, Wir auch zu Beförderung der heilsamen Justitz in dieses gedachter Reichsstadt gehorsamstes Gesuch gnädigst gewilliget haben; so finden Wir Uns, rechtlicher Ordnung nach, bewogen, oberwähntes Excitatorium auf Euere Liebden Liebden, als dermalen ausschreibende Fürsten des Baier. Kreises, hierdurch seines ganzen Inhalts zu erneuern, und gewärtigen über dessen Vollzug dererselben geziemende Anzeige, binnen Frist zweyer Monathen, verbleiben auch übrigens denenselben respective mit freund-vetterlichem Willen, Kaiserl. Hulden und Gnaden, und allem Guten vorderist, und wohl beygethan. Gegeben zu Jaroslaw den siebenzehenten April im Jahr siebenzehenhundert sieben und achtzig, Unserer Reiche des Römischen im vier und zwainzigsten, des Hungar. und Böhm. im Siebenten.

Joseph m. p.

Vt Rfürst Colloredo.

Johann Niklas Schwabenhausen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kleinmayrn, Johann Franz Thaddäus von,

Beurkundete Beyträge zur Geschichte, und Prüfung des Vorzugs der Erzbischö
fe zu Salzburg vor den Churfürsten zu Pfalz, als Herzogen zu Baiern

[Salzburg] 1788

Bavar. 2769#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380402-4
VD18 10623078